

Zwölfter Titel

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehn

§. 1. Ueber alles, was der freyen Veräußerung eines Menschen unterworfen ist, kann derselbe auch auf den Todesfall nach Gutfinden verfügen.

§. 2. Dergleichen Verfügungen können sowohl durch einseitige Willenserklärungen, als durch Verträge getroffen werden.

Erster Abschnitt Von Testamenten und Codicillen

I. Begriffe u. Grundsätze.

§. 3. Jede einseitige Willenserklärung, wodurch jemand zum Erben einer Verlassenschaft berufen wird, heißt ein Testament.

§. 4. Jede Erklärung eines Testators, woraus erhellet, daß er, nach seinem Tode, den Inbegriff seines Nachlasses einer oder mehrern Personen zuwenden wolle, ist für eine Erbeseinsetzung zu achten.

§. 5. Einseitige Willenserklärungen, durch welche jemand nur über einzelne und bestimmte Stücke, Summen, Rechte, oder Pflichten, auf den Todesfall verordnet, führen den Nahmen der Codicille.

§. 6. Einzelne bestimmte in einem Testamente oder Codicille jemanden hinterlassene Sachen oder Summen, werden Legate oder Vermächtnisse genannt.

§. 7. Codicille sind auch ohne Testament gültig.

§. 8. Was zu einer rechtsbeständigen Willenserklärung überhaupt gehört, wird auch zu einem rechtsgültigen Testamente oder Codicille erfordert. (Tit. IV.)

II. Von der persönlichen Fähigkeit, letztwillige Verordnungen zu errichten.

§. 9. So weit jemand unter Lebendigen über sein Vermögen zu verfügen fähig und berechtigt ist, so weit kann er in der Regel auch auf den Todesfall Verfügungen treffen.

§. 10. Der Befugniß dazu kann er sich nur durch einen rechtsgültig geschloßnen Erbvertrag begeben.

§. 11. Die Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Erblassers muß nach dem Zeitpunkte, wo er seinen letzten Willen errichtet hat, beurtheilt werden.

§. 12. War zu dieser Zeit der Erblasser, wegen eines natürlichen Mangels, seinen letzten Willen zu erklären unfähig, so bleibt die Verordnung ungültig, wenn auch dieser Mangel in der Folge gehoben worden.

§. 13. Stand ihm aber nur das Verbot eines positiven Gesetzes, welches sich nicht auf einen Mangel der natürlichen Fähigkeit zur Willenserklärung bezieht, dabey entgegen: so wird die Verordnung gültig, wenn das Hinderniß in der Folge hinweggefallen ist.

§. 14. In so fern die Unfähigkeit zu testiren als die Strafe einer gesetzwidrigen Handlung anzusehen ist, erstreckt sich dieselbe auch auf vorher errichtete letztwillige Verordnungen zurück.

§. 15. Nur so weit, als ein Verbrecher sein Vermögen verwirkt hat, ist er von der Befugniß, Testamente und Codicille zu errichten, ausgeschlossen.

§. 16. Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne daß dazu die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung erfordert wird.

§. 17. Doch sind Personen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders als mündlich, zum gerichtlichen Protocolle, zu errichten befugt.

§. 18. So weit Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt sind, der Mangel des gesetzmäßigen Alters nicht entgegen steht, bedürfen dieselben, auch in Ansehung des nicht freyen Vermögens, keiner Einwilligung des Vaters.

§. 19. Bey Frauenspersonen ist, auch an Orten, wo sie keine Verträge ohne Geschlechtsvormund schließen können, die Zuziehung eines solchen Curators bey ihren letzten Willensverordnungen nicht nothwendig.

§. 20. Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen von Todeswegen rechtsgültig verordnen. (§. 145.)

§. 21. Personen aber, die wegen Wahn- oder Blödsinns unter Vormundschaft genommen worden, sind, so lange die Vormundschaft dauert, letztwillige Verordnungen zu errichten, unfähig.

§. 22. Haben dergleichen Personen, innerhalb Eines Jahres vor angeordneter Vormundschaft, eine außergerichtliche oder privilegirte Verordnung über ihren Nachlaß gemacht: so muß derjenige, welcher daraus einen nach den Gesetzen ihm nicht zukommenden Vortheil fordert, nachweisen, daß der Verfügende damals, als er die letztwillige Verordnung errichtete, seines Verstandes mächtig gewesen sey.

§. 23. Der Einwand, daß jemand zur Errichtung seines Testaments durch Gewalt und Drohungen gezwungen, oder durch Irrthum, Betrug, in der Trunkenheit, oder in heftigen Leidenschaften verleitet worden, findet gegen gerichtlich aufgenommene Verordnungen nicht statt.

§. 24. Kann jedoch ausgemittelt werden, daß der Richter um einen solchen Mangel bey der Willenserklärung des Testators gewußt, und dieselbe dennoch von ihm an- oder aufgenommen habe; so ist die ganze Handlung von Anfang an nichtig; der Richter aber, wegen vorsätzlich verletzter Amtspflicht, nach näherer Bestimmung der Criminalgesetze verantwortlich.

§. 25. Wie weit und unter welchen Umständen außergerichtliche oder privilegirte letztwillige Verordnungen wegen eines solchen Mangels angefochten werden können, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Willenserklärungen überhaupt zu beurtheilen. (Tit. IV. §. 31-51.)

§. 26. Tauben oder stummen Personen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, stehen die Gesetze bey Errichtung ihres letzten Willens nicht entgegen.

§. 27. Personen, welche für Verschwender erklärt worden, können während der Vormundschaft, zum Nachtheile ihrer gesetzlichen Erben, nur über die Hälfte ihres Nachlasses gültig verordnen.

§. 28. Auch alsdann, wenn ein Verschwender bloß unter diesen gesetzlichen Erben testirt, kann er keinem derselben mehr, als die Hälfte desjenigen, was ihm nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zukommen würde, entziehen.

§. 29. Hat ein Verschwender, diesem zuwider, über seinen ganzen Nachlaß, oder wegen des gesetzlichen Erbtheils eines seiner Verwandten verfügt: so gilt die Verordnung nur so weit, als er nach vorstehenden Bestimmungen zu verfügen berechtigt war; und im Uebrigen treten die Regeln der Intestat-Erbfolge ein.

§. 30. Testamente und Codicille, welche ein Verschwender während der Vormundschaft errichtet hat, erhalten ihre volle Gültigkeit, wenn die Vormundschaft vor dem Tode des Testators wieder aufgehoben worden.

§. 31. Ein Gleiches findet statt, wenn der Verschwender zwar noch unter der Vormundschaft verstirbt, aber weder Ehegatten, noch Verwandten innerhalb des sechsten Grades, mit Inbegriff desselben, hinterläßt.

§. 32. Das vor angeordneter Vormundschaft gemachte Testament eines nachher gerichtlich erklärten Verschwenders, ist nach der gegenwärtigen Vorschrift nur in so fern zu beurtheilen, als es erst nach geschehenem Antrage auf die Prodigalitätserklärung errichtet worden.

§. 33. Haben die Verwandten eines solchen Menschen, noch vor der gerichtlich nachgesuchten Prodigalitätserklärung, denselben desfalls verwarnen, und über diese Warnung ein Notariatsinstrument aufnehmen lassen: so wird schon von diesem Zeitpunkte an, wenn in der Folge die Prodigalitätserklärung wirklich erkannt worden, die Befugniß desselben zum Testiren nach obigen Bestimmungen (§. 27. 28.) eingeschränkt.

§. 34. Auch ein Verschwender kann die sowohl vor als während der Vormundschaft gemachten letztwilligen Verordnungen widerrufen. (§. 563. sqq.)

§. 35. Personen, die Ehebruch oder Blutschande mit einander getrieben haben, können einander durch letztwillige Verordnungen nichts hinterlassen, wenn entweder um dieses verbotenen Umgangs willen eine Ehe getrennt, oder der Erblasser sonst des Ehebruchs, oder der Blutschande mit der begünstigten Person, gerichtlich überführt worden.

///. Von der persönlichen Fähigkeit, aus letztwilligen Verordnungen zu erwerben.

§. 36. Wer im Staate Vermögen zu erwerben fähig und berechtigt ist, dem können auch Erbschaften und Vermächtnisse hinterlassen werden.

§. 37. Wie weit Kirchen, Klöster und Ordensleute in Ansehung der Fähigkeit, Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben, eingeschränkt sind, und welchen Einschränkungen eine Hausfrau in Ansehung solcher Erwerbungen von ihrem Ehemanne unterworfen sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XI. Sect. IV. XII. XVIII. Tit. I. Sect. IX.)

§. 38. In wie fern Schulen, Universitäten, Erziehungs-, Kranken- und Armenanstalten und andere milde Stiftungen, Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben fähig sind, ist nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen. (Tit. XI. §. 1073. 1074. 1075. Th. II. Tit. XII.)

§. 39. So weit Corporationen und Gesellschaften überhaupt Vermögen erwerben können, so weit können ihnen auch Erbschaften und Vermächtnisse hinterlassen werden. (Th. II. Tit. VI.)

§. 40. So weit hiesige Einwohner zur Erwerbung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in fremden Staaten, nach den Gesetzen derselben, für unfähig geachtet werden; so weit sind auch dortige Einwohner, von hiesigen Unterthanen, Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben nicht fähig.

§. 41. Wer vermöge seines Standes gewisse Sachen oder Güter zu besitzen an sich nicht fähig ist, dem können solche dennoch in einem Testamente oder Codicille zugewendet werden.

§. 42. Ein solcher Erbe oder Legatarius muß aber binnen Jahresfrist, nach dem Tode des Erblassers, sich entweder die Fähigkeit zum Besitze verschaffen, oder sein aus der letztwilligen Verordnung erlangtes Recht einem andern Fähigen abtreten.

§. 43. Bey Beurtheilung der Fähigkeit eines Erben oder Legatarii muß auf die Zeit des Erbanfalls gesehen werden.

IV. Was und wie in einem Testamente oder Codicille verordnet werden könne.

§. 44. Der Erblasser kann in seinem Testamente einen oder mehrere Erben zu seinem Nachlasse nach Gutfinden ernennen.

§. 45. Er kann auch nur über einen Theil seines Nachlasses verordnen, und es in Ansehung des Ueberrestes bey der gesetzlichen Erbfolge lassen.

§. 46. Auch ohne Benennung irgend eines Erben kann er über einzelne Theile oder Stücke seines Nachlasses verfügen.

§. 47. Er kann die Person des Erben oder Legatarii durch bloße Beziehung auf einen andern Aufsatz bezeichnen.

§. 48. Ein solcher Aufsatz muß aber dem Testamente selbst, allenfalls besonders versiegelt, beygelegt werden.

§. 49. Der Willkühr eines Dritten kann die Ernennung eines Erben oder Legatarii nicht überlassen werden.

Von Substitutionen.

§. 50. Der Erblasser kann in seinem Testamente, außer dem ersten Erben, auch den, welcher in bestimmten Fällen an dessen Stelle treten soll, ernennen.

§. 51. Setzt er fest, wie es gehalten werden solle, wenn der erst eingesetzte Erbe oder Legatarius den ihm zugedachten Vortheil nicht annehmen könnte oder wollte, so wird dieses eine gemeine Substitution genannt.

§. 52. Wenn gleich die im Testamente enthaltene gemeine Substitution nur auf den Fall gerichtet ist, daß der erst eingesetzte Erbe nicht Erbe seyn könnte, so ist doch darunter auch der Fall, wenn er nicht Erbe seyn wollte, und umgekehrt, zu verstehen.

§. 53. Eine fideicommissarische Substitution ist vorhanden, wenn dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatario die Pflicht auferlegt worden, die Erbschaft, oder das Vermächtniß, in den bestimmten Fällen, oder unter den angegebenen Bedingungen, einem andern zu überliefern.

§. 54. Wie und worüber Familien-Fideicommissen und Stiftungen gültig errichtet werden können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. IV.)

§. 55. In Fällen, wo nach den Gesetzen kein Familien-Fideicommiß statt findet, gilt eine fideicommissarische Substitution nur zum Besten des ersten und zweyten Substituten.

§. 56. Wer einer substituirten Person substituirt worden, ist, wenn diese den ihr zugedachten Vortheil nicht annehmen kann oder will, auch dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatario für substituirt zu achten.

§. 57. Wenn der eingesetzte Erbe oder einer von mehrern Substituirten stirbt, oder sonst abgeht, ehe die Erbschaft oder das Vermächtniß wirklich auf ihn verfället worden; so wird er bey der Bestimmung, wie weit die Substitutionen gelten (§. 55.), nicht mit gerechnet.

§. 58. Unter der fideicommissarischen Substitution wird allemal die gemeine; unter der gemeinen aber nicht zugleich die fideicommissarische Substitution verstanden.

§. 59. Wenn es zweifelhaft ist: ob der Erblasser eine gemeine oder eine fideicommissarische Substitution verordnet habe, so wird nur jene vermuthet.

§. 60. Die Pupillarsubstitution (Th. II. Tit. II. Abschn. VII) kann zwar als eine gemeine, aber die gemeine nicht als eine Pupillarsubstitution gelten.

Von Bedingung, Zweck u. s. w.

§. 61. Der Erblasser kann das dem Erben oder Legatario zugedachte Recht durch Beyfügung einer Bedingung, Bestimmung eines Zwecks, oder Auferlegung einer gewissen Pflicht einschränken.

§. 62. Was von bedingten Willenserklärungen überhaupt vorgeschrieben ist, gilt auch bey letztwilligen Verordnungen. (Tit. IV. §. 99. sqq.)

§. 63. Was nach den Gesetzen einer Willenserklärung als gültige Bedingung nicht beygefügt werden darf; das wird, wenn es in letztwilligen Verordnungen einem Erben oder Legatario gleichwohl auferlegt worden, für nicht beygefügt angesehen. (Tit. IV. §. 6-13. §. 136. sqq.)

§. 64. Bedingungen, die ganz unverständlich gefaßt, oder zwar überhaupt vorbehalten, aber worin sie bestehen sollen, nicht ausgedrückt worden, sind den unmöglichen gleich zu achten.

§. 65. Wie weit ein Erblasser in der freyen Befugniß über seinen Nachlaß zu verordnen, durch die Rechte derjenigen, denen die Gesetze einen Pflichttheil anweisen, eingeschränkt werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. I. Sect. VII. Tit. II. Sect. V. VI.)

V. Form der Testamente und Codicille. 1) Gerichtliche.

§. 66. Jedes Testament oder Codicill muß in der Regel vom Testator selbst den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protocolle erklärt werden.

§. 67. Kann oder will der Testator nicht selbst an ordentlicher Gerichtsstelle erscheinen, so steht es ihm frey, das Gericht um die Auf- und Abnahme der Disposition an dem Orte, wo er selbst sich aufhält, zu ersuchen.

§. 68. Dieses Gesuch soll in der Regel entweder schriftlich, unter eigenhändiger Unterschrift des Testators, oder durch zwey von ihm abgeordnete Personen, bey dem Richter angebracht werden.

§. 69. Diese Abgeordnete bedürfen weder einer besondern schriftlichen Vollmacht, noch sind bey den Personen derselben besondre Eigenschaften erforderlich.

§. 70. Auch entsteht bloß daraus, daß bey dem Ansuchen um die richterliche Deputation obige Vorschrift (§. 68.) nicht genau beobachtet worden, noch keine Ungültigkeit der letztwilligen Verordnung selbst.

§. 71. Vielmehr ist es hinreichend, wenn der Richter auch auf andre Art, oder aus dem Munde des Testators selbst, von dem freyen Entschlusse desselben, sein Testament oder Codicill errichten zu wollen, sich überzeugt hat, sobald nur das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

Welches Gericht ein Testament an- oder aufnehmen könne.

§. 72. Jedes gehörig besetzte Gericht ist, innerhalb seines Gerichtssprengels, auch von solchen Personen, welche darunter nicht gehören, letztwillige Verordnungen aufzunehmen berechtigt.

§. 73. Nimmt der Richter eine solche Disposition in einem fremden Gerichtsbezirke auf, so verliert dieselbe zwar dadurch nichts an ihrer Gültigkeit;

§. 74. Der Richter aber, welcher die Gränzen seiner Jurisdiction überschritten hat, muß dem Richter des Orts oder Bezirks die erhobenen Gebühren herausgeben, und eben so viel dem Fiskus zur Strafe entrichten.

§. 75. Doch fällt sowohl die Rückgabe als die Strafe weg, wenn der ordentliche Richter des Orts oder Bezirksintestaterbe des Testators ist; oder dieser ihn zum Testamentserben ernennen will; oder wenn er mit dem Testator in offenbarer Feindschaft lebt; oder wenn sonst zwischen ihm und dem Testator besondre persönliche Verhältnisse bestehen, welche den letztern, sich seines Amtes zu bedienen, abhalten.

§. 76. Ferner alsdann, wenn der ordentliche Richter in der Wohnung des Testators zur Auf- oder Abnehmung des Testaments zu erscheinen sich weigert; (§. 203. 204.)

§. 77. Ingleichen alsdann, wenn die Gerichtsbarkeit an dem Orte, wo der Testator sich aufhält, streitig ist;

§. 78. Auch alsdann, wenn an Einem Orte mehrere Gerichtsbarkeiten befindlich sind, obgleich das Haus, in welchem der Testator wohnt, nur unter Einer derselben gelegen ist;

§. 79. Ueberhaupt aber alsdann, wenn der Richter, welcher in schleunigen Fällen ein Testament außer seinem Gerichtssprengel aufgenommen hat, innerhalb Acht Tagen nachher dem ordentlichen Richter davon Nachricht giebt, und diesem das Testament, nebst den Verhandlungen darüber, zur Aufbewahrung zusendet.

§. 80. In den §. 78. 79. bestimmten Fällen bleiben dem ordentlichen Gerichte, wegen der für die Handlung ihm zukommenden Gebühren, seine Rechte gegen den Testator oder die Erben vorbehalten.

§. 81. Obergerichte sind zur Aufnehmung der Testamente innerhalb ihres Gerichtssprengels befugt, wenn gleich der Ort, oder das Haus, wo der Testator sich befindet, einer Untergerichtsbarkeit zunächst unterworfen ist.

Wie das Gericht besetzt seyn müsse.

§. 82. Ein Gericht ist gehörig besetzt, wenn dasselbe wenigstens aus Einer zur Justiz verpflichteten Gerichtsperson und Einem vereideten Protocollführer besteht.

§. 83. Doch kann die Stelle des Protocollführers auch von Zwey vereideten Schöppen vertreten werden.

§. 84. Wo beständige Gerichtsschöppen vorhanden sind, müssen nur diese; andere hingegen, die bloß zu dieser Handlung vereidet worden, können nur in schleunigen und dringenden Fällen zugelassen werden.

§. 85. Der Actuarius oder Gerichtsschreiber kann die Stelle des Richters niemals, auch nicht, wenn er dazu allgemeinen oder besondern Auftrag von dem Richter erhalten hat, vertreten.

§. 86. Eben so (§. 82. 83.) muß auch die Deputation besetzt seyn, durch welche ein Testament oder Codicill von dem Testator in seiner Wohnung, oder sonstigem Aufenthaltsorte, auf- oder abgenommen werden soll.

§. 87. Meldet sich der Testator persönlich an gewöhnlicher Gerichtsstelle, während einer der ordentlichen Versammlungen des Gerichts: so sind die alsdann gegenwärtigen Personen, sobald sie nur ein gehörig besetztes Gericht ausmachen, (§. 82. 83.), die Handlung gültig vorzunehmen befugt.

§. 88. Soll aber die Handlung durch eine Deputation, es sey an ordentlicher Gerichtsstelle, oder in der Wohnung oder dem Aufenthaltsorte des Testators, vorgenommen werden, so muß der Vorgesetzte des Gerichts, oder der dessen Stelle vertritt, die Mitglieder dieser Deputation ernennen.

§. 89. Einzelne Mitglieder oder Subalternen können also, ohne dergleichen besondern Auftrag, zur Auf- oder Abnahme eines letzten Willens sich nicht gebrauchen lassen.

§. 90. Der Vorgesetzte eines Gerichts kann vor demselben, wenn es nur, auch außer ihm, gehörig besetzt ist, gültig testiren; ingleichen die Deputation zur Auf- oder Abnahme seines eignen Testaments selbst gültig ernennen.

§. 91. Auch der Inhaber einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann vor den von ihm bestellten Gerichten, oder vor einer aus diesen Gerichten von ihm selbst ernannten Deputation, gültig testiren.

§. 92. Zu einem gehörig besetzten Kriegsgerichte wird, in Friedenszeiten, der Chef oder Commandeur, oder ein von diesen dazu commandirter Officier nebst dem Auditeur erfordert.

Von Testamenten vor Dorfgerichten.

§. 93. Dorfgerichte, die aus einem Schulzen und zwey vereideten Schöppen bestehen, können, unter Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, Testamente und Codicille gültig an- und aufnehmen, wenn dergestalt Gefahr im Verzüge vorhanden ist, daß die Herbeykunft des ordentlichen Gerichtshalters nicht abgewartet werden kann.

§. 94. Der Mangel eines ordentlichen Gerichtsschreibers kann in einem solchen Falle auch durch einen Justizcommissarius, oder auch durch einen bloßen Notarius, oder durch den Prediger, ersetzt werden.

§. 95. Dergleichen Testament oder Codicill müssen jedoch die Dorfgerichte dem Gerichtshalter ohne Zeitverlust einhändigen; welcher sie über den eigentlichen Hergang der Sache, auf ihre Pflicht, umständlich vernehmen, und das Protocoll darüber, nebst der Disposition selbst, in dem gerichtlichen Deposito verwahren muß.

§. 96. Ist der Testator alsdann noch am Leben, und zu einer gültigen Willensäußerung noch fähig: so muß der Gerichtshalter ihm das mit den Gerichten über den Hergang der Sache aufgenommene Protocoll vorlegen, und die Richtigkeit des darin enthaltenen Hergangs der Sache von ihm genehmigen lassen.

§. 97. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschrift (§. 96.) bewirkt jedoch für sich allein noch keine Nichtigkeit der letztwilligen Verordnung selbst; sondern macht nur den Gerichtshalter, welcher sie aus grobem oder mäßigem Versehen verabsäumt hat, wegen der Kosten eines daraus entstehenden Processes verantwortlich. (§. 158. sqq.)

§. 98. Außer dem Nothfalle (§. 93.) müssen auch Testamente und Codicille gemeiner Landleute durch den Gerichtshalter, mit Zuziehung des vereideten Protocollführers, oder Zweyer vereideter Schöppen, an- und aufgenommen werden.

§. 99. Was vorstehend von Testamenten vor Dorfgerichten verordnet ist, (§. 93-98.) gilt auch von Testamenten, welche in kleinen Städten, wo nur Eine zur Verwaltung des Richteramts bestellte Person vorhanden ist, in Abwesenheit derselben von dem Polizey-Magistrate, mit Zuziehung des Stadtsecretarii, oder einer der §. 94. benannten Personen, aufgenommen worden.

Von gerichtlich übergebenen,

§. 100. Einem jeden Testator steht frey, sein Testament oder Codicill den Gerichten versiegelt zu übergeben. (§. 66.)

§. 101. Ein dergleichen Aufsatz muß aber von ihm selbst eigenhändig geschrieben oder wenigstens unterschrieben seyn.

§. 102. Ob dieses nothwendige Erforderniß wirklich beobachtet worden, darüber muß der Richter den Testator ausdrücklich vernehmen.

§. 103. Außer diesem und dem, was unter §. 145. sqq. verordnet wird, muß der Richter aller Fragen über den Inhalt des Testaments sich enthalten, viel mehr dasselbe nur in Gegenwart des Testators überschreiben; dem Siegel, mit welchem das Testament auswendig verschlossen ist, das Gerichtssiegel beyfügen; über die Handlung selbst ein vollständiges Protocoll aufnehmen; und dieses Protocoll von dem Testator mit unterzeichnen lassen.

von mündlich aufgenommenen Testamenten.

§. 104. Will der Testator seine Verordnung mündlich zum Protocolle erklären, so muß der Richter alles beobachten, was nach Vorschrift der Prozeßordnung zu einem gerichtlichen Protocolle erfordert wird.

§. 105. Das Protocoll muß der Testator mit unterzeichnen; der Richter aber muß dasselbe in seiner Gegenwart mit dem Gerichtssiegel versiegeln und überschreiben.

§. 106. Es hängt von dem Willen des Testators ab, dem Gerichtssiegel noch sein eignes oder ein andres selbstgewähltes Petschaft beyzufügen.

§. 107. Uebergibt der Testator sein Testament oder Codicill offen und unversiegelt, so muß er vernommen werden: ob ein solcher Aufsatz nur bey einer mündlich zu errichtenden Disposition zum Grunde gelegt, oder als ein schriftliches Testament angesehen werden solle.

§. 108. Will der Testator, daß ein solcher Aufsatz als ein schriftliches Testament gelten solle, so darf der Richter bloß nachsehen; ob derselbe von dem Testator unterschrieben sey; und muß, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift fördersamst bewerkstelligen lassen.

§. 109. Sodann muß er die Erklärung des Testators, daß dieser Aufsatz seine letzte Willensmeinung enthalte, unter demselben verzeichnen.

§. 110. Hierauf muß der Aufsatz in Gegenwart des Testators mit dem Gerichtssiegel versiegelt, überschrieben, und mit Aufnehmung des Protocolls über die Handlung, nach Vorschrift des §. 103., weiter verfahren werden.

§. 111. Erklärt aber der Testator, daß der offen übergebene Aufsatz einen bloßen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welcher er jetzt mündlich verordnen will, enthalte, so ist derselbe nach erfolgter Aufnahme des mündlichen Testaments, von keinem fernern Gebrauche.

§. 112. Jedes gerichtlich aufgenommene oder übergebene Testament und Codicill muß, mehrerer Sicherheit wegen, in dem Deposito des Gerichts aufbewahrt, und dem Testator ein Recognitionsschein über die erfolgte Niederlegung ausgefertigt werden.

Was bey Testamenten der Blinden, Gelähmten und

§. 113. Blinde, des Lesens und Schreibens unerfahrene, ingleichen solche Personen, welche an den Händen gelähmt, oder deren beraubt sind, können nur mündlich zum Protocolle testiren.

§. 114. Doch steht es ihnen frey, einen schriftlichen Aufsatz ihres letzten Willens, nach Maaßgabe §. 108., offen zu übergeben, welchen der Richter dem Testator vorlesen, auch was derselbe dabey erklärt hat, in einem dem Aufsatze beyzufügenden, und mit ihm zu versiegelnden Protocolle bemerken muß.

des Schreibens unerfahrenen Personen zu beobachten,

§. 115. In allen Fällen, wo der Testator das Protocoll über die Erklärung seines letzten Willens, oder dessen Uebergebung, es sey aus welcher Ursache es wolle, nicht selbst unterschreiben kann, muß das Handzeichen desselben durch zwey dabey zugezogene glaubwürdige Männer bezeugt werden.

§. 116. Diese Zuziehung und Unterschrift zweyer Zeugen ist auch alsdann erforderlich und hinreichend, wenn der Testator auch nur ein bloßes Handzeichen beyzufügen nicht im Stande wäre.

§. 117. Die in allen dergleichen Fällen zuzuziehende Testaments-Zeugen müssen überhaupt die Eigenschaften gültiger Instruments-Zeugen besitzen.

§. 118. Insonderheit muß ihnen keiner derjenigen Mängel entgegenstehn, wegen welcher jemand zur Ablegung eines jeden Zeugnisses überhaupt, nach Vorschrift der Prozeßordnung, unfähig ist.

§. 119. Wer selbst in einem Testamente oder Codicille zum Erben eingesetzt, oder mit einem Vermächtnisse darin bedacht worden, der kann bey die sem Testamente oder Codicille als Zeuge nicht gebraucht werden.

§. 120. Wer in den eignen Privatangelegenheiten des Richters, wegen naher Verwandtschaft oder persönlicher Verbindung mit selbigem, ein Zeugniß für ihn abzulegen nach den Gesetzen unfähig seyn würde; den darf der Richter bey einem von ihm auf- oder abgenommenen Testamente als Zeugen nicht zuziehn.

§. 121. Andre Erfordernisse, welche die Gesetze bey einem zuläßigen oder gültigen Beweiszeugen vorschreiben, sind bey einem bloßen Testaments-Zeugen nicht nothwendig.

§. 122. Auch kommt es nicht darauf an, ob die Zeugen von dem Testator oder Richter gewählt worden; und es ist genug, daß sie nur alsdann gegenwärtig sind, wenn der Testator sein Handzeichen beygefügt; oder im Falle er dazu nicht im Stande wäre, auch nur im Allgemeinen

erklärt: daß ihm das Protocoll vorgelesen worden sey, und er den Inhalt desselben genehmige.
ingleichen der Tauben und Stummen,

§. 123. Tauben, ingleichen Stummen, die an sich testiren können: (§. 26.) müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt, und wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden.

derer, welche der Sprache des Richters nicht mächtig sind.

§. 124. Schriftliche Aufsätze eines letzten Willens kann der Testator in jeder ihm bekannten Sprache abfassen.

§. 125. Wenn aber der Testator, bey der Uebergabe eines solchen Aufsatzes, sich dem Gerichte nicht verständlich machen kann, so müssen zwey vereidete Dollmetscher, oder zwey beyder Sprachen kundige eidlich zu verpflichtende Zeugen, mit zugezogen werden.

§. 126. Will jemand, dessen Sprache der Richter nicht versteht, mündlich zum Protocolle testiren: so muß seine Erklärung in seiner eigenen Sprache, in Gegenwart des Richters, durch zwey vereidete Dollmetscher oder Zeugen aufgenommen, und von diesen in die dem Richter bekannte Sprache übersetzt werden.

§. 127. Das, was in beyden Sprachen niedergeschrieben worden, ist alsdann einzusiegeln und aufzubewahren.

§. 128. Ist der letzte Wille des Erblassers in seiner Sprache niedergeschrieben, und von ihm unterzeichnet, so behält derselbe seine Rechtskraft, wenn gleich der Testator vor vollendeter Uebersetzung gestorben wäre.

§. 129. Ist die Sprache des Testators einer von beyden zur Auf- oder Abnahme des Testaments erforderlichen Gerichtspersonen bekannt, so ist die Zuziehung nur eines Dollmetschers oder Zeugen hinreichend.

§. 130. Unter Dollmetschern werden hier solche Leute verstanden, welche bey irgend einem Gerichte, oder einer andern öffentlichen Anstalt, zum Uebersetzen aus einer in die andre Sprache förmlich angestellt und verpflichtet sind; folglich in einzelnen Fällen einer besondern Vereidung nicht bedürfen.

§. 131. Die Dollmetscher oder Zeugen, welche bey dem Testamente eines der Sprache des Richters unkundigen Testators zugezogen werden, müssen mit den §. 117-120. bestimmten Erfordernissen gültiger Testamentszeugen versehen seyn.

§. 132. Auf die Gültigkeit der Handlung hat es keinen Einfluß: ob die Vereidung vor- oder nachher geschehen ist.

Bey Testamenten, worin dem Richter etwas verlassen wird.

§. 133. In einem schriftlich und versiegelt übergebenen Testamente können dem Richter, so wie jeder andern bey der Handlung der Abnahme mitwirkenden Person, Erbschaften und Vermächtnisse gültig zugewendet werden, ohne daß es weiter einer besondern Form bedarf.

§. 134. Soll aber in einem mündlichen Testamente der Richter selbst zum Erben ernannt werden: so darf sich derselbe mit dessen Aufnehmung gar nicht befassen; sondern er muß den Testator damit an irgend ein anderes Gericht verweisen.

§. 135. Soll nur eine der übrigen bey der Handlung von Amtswegen mitwirkenden Personen zum Erben eingesetzt werden, so muß der Richter dieselben davon sofort entfernen, und ihre Stelle nach den obigen Vorschriften (§. 83. 84.) durch andere ersetzen.

§. 136. Soll in einem solchen mündlichen Testamente dem Richter oder einer der übrigen bey der Handlung mitwirkenden Personen nur ein Vermächtniß ausgesetzt werden, so muß der Testator, daß solches wirklich seine Absicht sey, entweder bey der Unterschrift, oder am

Rande, bey der gehörigen Stelle, eigenhändig bezeugen.

§. 137. Kann der Testator nicht selbst schreiben, so muß dieser Vermerk von zwey glaubwürdigen Zeugen eigenhändig beygeschrieben werden.

§. 138. Sind diese Vorschriften (§. 136. 137.) verabsäumt worden; so ist zwar nicht das ganze Testament, wohl aber das Vermächtniß unkräftig.

Folgen der verabsäumten gesetzlichen Form.

§. 139. Die vorstehend §. 66-138. bestimmte Form eines Testaments ist, wo nicht bey einer oder der andern Vorschrift die Ausnahme sogleich beygefügt worden, zur Gültigkeit eines gerichtlichen Testaments oder Codicills dergestalt nothwendig, daß, wenn sie verabsäumt worden, der letzte Wille nicht bestehen kann.

§. 140. Der Richter, welcher sich dabey eines groben oder mäßigen Versehens schuldig gemacht hat, muß denjenigen, welchem in dem Testamente oder Codicille ein Erbtheil oder Vermächtniß zugedacht war, wegen des durch seine Schuld entstehenden Verlustes gerecht werden.

Anweisung für den Richter wegen Vermeidung künftiger Prozesse.

§. 141. Aber auch außerdem muß der Richter mit gehöriger Sorgfalt und Vorsicht verfahren, damit Prozesse über letzte Willenserklärungen möglichst vermieden werden.

§. 142. Ist derjenige, welcher sich zur Aufnehmung oder Niederlegung eines letzten Willens meldet, dem Richter von Person nicht hinlänglich bekannt, so muß letzterer vor allen Dingen sich zu überzeugen suchen, daß der Testirende derjenige wirklich sey, für den er sich ausgiebt.

§. 143. Daß, und wie solches geschehen sey, muß, gleich allen übrigen zur Sache gehörigen Vorfällen, im Protocolle umständlich bemerkt werden.

§. 144. Kann der Richter von der angegebenen Qualität des Testators keine Gewißheit erlangen, so ist es genug, wenn dieses, und für wen derselbe sich ausgegeben, auch was er etwa zu seiner Legitimation beygebracht hat, in dem Protocolle bestimmt angezeigt worden.

§. 145. Ferner muß der Richter durch schickliche Fragen zu erforschen suchen: ob der Testator sich in Ansehung seiner Geisteskräfte in einem solchen Zustande befinde, daß er seinen Willen gültig äußern könne.

§. 146. Auch davon muß der Befund in dem Protocolle bemerkt werden.

§. 147. Ist dem Richter bekannt, daß der Testator zuweilen an Abwesenheiten des Verstandes leide (§. 20.), so muß er sich vollständig überzeugen, daß derselbe in dem Zeitpunkte, wo er sein Testament aufnehmen läßt, oder übergiebt, seines Verstandes wirklich mächtig sey.

§. 148. Findet er dieses zweifelhaft, so muß er einen Sachverständigen zuziehn.

§. 149. Leidet die Sache keinen Aufschub; so muß der Richter zwar die Handlung vornehmen, zugleich aber alle Umstände, welche ihn über die Fähigkeit des Testators zu einer gültigen Willensäußerung zweifelhaft machen, in dem Protocolle mit vorzüglicher Sorgfalt bemerken.

§. 150. Muß, wegen vorkommender Zwischenfälle, die Handlung der Testaments- Auf- oder Abnahme unterbrochen, und zu einer andern Zeit fortgesetzt werden; so muß der Richter den Anlaß der Unterbrechung, so wie die Zeit, wenn sie abgebrochen, und wenn sie fortgesetzt und beschlossen worden, im Protocolle genau niederschreiben.

§. 151. Auch darauf muß der Richter von Amtswegen Rücksicht nehmen: ob und in wie weit der Testator über sein Vermögen letztwillig zu verfügen berechtigt, oder was er in einem oder dem andern Falle zu beobachten schuldig sey.

§. 152. Besonders muß er bey Personen unter Achtzehn Jahren, ingleichen bey solchen, wo wegen hohen Alters, Krankheit, oder Mangels an Unterricht und Erziehung, geschwächte

Verstandskräfte zu besorgen sind, sich durch schickliche Fragen, so viel als möglich zu überzeugen suchen, daß dieselben nicht durch List und Ueberredung zu der getroffenen Disposition verleitet worden.

§. 153. Bey mündlichen Testamenten muß der Richter allen Zweydeutigkeiten, in Bestimmung der und deren Substitution; des Erbtheils, welchen erhalten soll; der Bedingungen, welche der Testator festsetzt; und was sonst zu Zweifeln Anlaß geben könnte, durch fleißiges Nachfragen, und wiederholtes Erinnern, möglichst vorzubeugen bemüht seyn.

§. 154. Bloß neugieriger Fragen aber, und noch vielmehr solcher, wodurch jemand, der nicht zu den notwendigen Erben, welchen ein Pflichttheil zukommt, gehört, dem Testator zur Bedenkung im Testamente oder Codicille an die Hand gegeben wird, muß der Richter sich gänzlich enthalten.

§. 155. Auch muß er im Protocolle, bey Hauptumständen, keine Correcturen noch Rasuren vornehmen, sondern die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen am Schlusse des Protocolls, oder in einer am Rande beyzufügenden Registratur bemerken, und dergleichen Registratur von dem Testator, oder den Zeugen, besonders mitunterschreiben lassen.

§. 156. In wesentlichen Stellen muß er sich aller Abkürzungen enthalten, auch die vorkommenden Summen mit Buchstaben ausschreiben.

§. 157. Bey schriftlichen versiegelt übergebenen Testamenten muß der Richter in dem Protocolle über die Abnahme bemerken, mit wie viel Siegeln das Testament versehen, und wie es überschrieben sey.

§. 158. Wenn der Richter durch Vernachlässigung dieser Vorschriften (§. 142-157.) zu Prozessen, die sonst nicht entstanden wären, Anlaß giebt: so muß er die Kosten derselben aus eigenen Mitteln tragen.

§. 159. Dergleichen Vernachlässigungen, so wie der unterlassene Gebrauch des Stempelpapiers, ziehen also zwar die gesetzmäßigen Strafen, aber noch nicht die Ungültigkeit des Testaments oder Codicills selbst, nach sich.

§. 160. Uebrigens muß der Richter sowohl über die Handlung der Auf- oder Abnahme selbst, als besonders über das, was ihm bey dieser Gelegenheit von dem Inhalte der Verordnung bekannt geworden ist, ein gewissenhaftes Stillschweigen, auf seinen Amtseid, beobachten.

2) Von außergerichtlichen Verordnungen.

§. 161. Legate, welche den zwanzigsten Theil des Nachlasses wahrscheinlich, oder nach der Versicherung des Erblassers, nicht übersteigen, können durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Codicille, ohne gerichtliche Uebergabe verordnet werden.

§. 162. Zur Gültigkeit einer solchen Disposition ist jedoch die Beyfügung des Jahres und Tages, wo sie errichtet worden, nothwendig.

§. 163. Hat der Erblasser in seinem Testamente ausdrücklich verordnet, daß keine schriftliche Aufsätze, welche sich in dem Nachlasse finden möchten, gültig seyn sollen, so hat es dabey sein Bewenden; auch wenn diese in dem gerichtlichen Testamente enthaltene Erklärung in dem außergerichtlichen Codicille widerrufen wäre.

§. 164. Behauptet der Erbe, daß die in einem außergerichtlichen Codicille bestimmten Vermächtnisse den zwanzigsten Theil des Nachlasses übersteigen, so ist er dieses durch ein vollständiges Verzeichniß des ganzen Nachlasses darzuthun schuldig.

§. 165. Alsdann gelten dergleichen außergerichtliche Vermächtnisse, zusammengenommen, nur so weit, als sie diesen zwanzigsten Theil nicht übersteigen.

§. 166. Nach diesem Verhältnisse muß also jedes einzelne Legat heruntergesetzt werden.

§. 167. Auch wenn mehrere dergleichen aussergerichtliche Codicille vorhanden sind, müssen bey der Bestimmung: wie weit sie gültig sind, die in allen ausgesetzte Vermächtnisse zusammengenommen werden.

§. 168. Hingegen kommen dabey die in dem gerichtlichen Testamente enthaltenen Legate nicht in Anschlag.

§. 169. Auch Verordnungen wegen des Begräbnisses, wegen Bevormundung der Kinder, und andrer dergleichen das Vermögen nicht betreffenden Punkte, können in solchen außergerichtlichen Aufsätzen gültig getroffen werden.

§. 170. Wie weit ein Erblasser unter seinen gesetzlichen Erben in absteigender Linie die Art und Grundsätze der Theilung durch außergerichtliche Aufsätze bestimmen könne, ist gehörigen Orts festgesetzt. (Th. II. Tit. II. Sect. V.)

§. 171. In andern Fällen sind dergleichen in bloß außergerichtlichen Aufsätzen enthaltene Theilungsvorschriften nur alsdann gültig; wenn es der Erblasser in seinem Testamente sich ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 172. Vermächtnisse, deren Entrichtung der Erblasser dem gegenwärtigen Erben mündlich aufgetragen hat, verpflichten denselben, wenn der Auftrag erwiesen werden kann, bis auf den zwanzigsten Theil seiner Erbportion.

§. 173. Ist solcher Auftrag nur Einem unter mehrern Erben, jedoch dergestalt geschehen, daß das Vermächtniß aus dem ganzen Nachlasse entrichtet werden soll: so werden dadurch auch diejenigen Miterben, welche dabey nicht zugegen waren, dennoch so weit, als das Vermächtniß den zwanzigsten Theil des ganzen Nachlasses nicht übersteigt, verpflichtet.

§. 174. Dagegen hat der einem gegenwärtigen Erben geschehene Auftrag des Vermächtnisses einer bestimmten Sache, welche im Testamente einem abwesenden Miterben beschieden worden, gegen den letztern keine verbindliche Kraft.

3) *Von privilegierten Testamenten.*

a) solchen, die dem Landesherrn übergeben worden.

§. 175. Eine letztwillige Verordnung, welche der Landesherr selbst aus den Händen des Testators angenommen hat, ist gültig; sobald die geschehene persönliche Uebergabe glaubhaft bezeugt ist.

§. 176. Bey Personen, welche zu der Familie des Landesherrn gehören, ist es genug, wenn dieselben ihre Disposition dem Haupte der Familie auch nur schriftlich eingereicht haben, und dieselbe dem Cabinetsarchive, oder einem Gerichte, zur fernern Aufbewahrung zugefertigt worden ist.

b) von militairischen Testamenten.

§. 177. Die während der Kriegsunruhen von Militairpersonen errichtete letztwillige Verordnungen sind von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten frey.

§. 178. Doch findet dies Privilegium bey Landtruppen nur von *der Zeit* Anwendung, wo dieselben aus ihren Standquartieren ins Feld rücken, oder in ihren Standquartieren vom Feinde berennt werden; so wie bey Seediensten von der Zeit an, da das Schiff bestiegen worden.

§. 179. Dagegen dauert dasselbe bis zum Ende des Krieges, und wird weder durch das Einrücken in Festungen oder Winterquartiere, noch durch einen geschlossenen Waffenstillstand unterbrochen.

§. 180. Alle Personen, welche der Armee zu folgen verpflichtet sind, wenn sie auch nicht wirkliche Kriegsdienste thun, haben sich dieses Privilegii zu erfreuen.

§. 181. Auch Freywillige, die sich unter die Befehle des commandirenden Officiers begeben haben, sind dessen genußbar.

§. 182. Nicht weniger wird dasselbe den Kriegsgefangenen, und denen, die als Geißel von dem Feinde in Verhaft genommen worden, beygelegt.

§. 183. Zur Gültigkeit eines schriftlich aufgesetzten Testaments ist es hinreichend, wenn es, von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben, in seinem Feldnachlasse vorgefunden worden.

§. 184. Auf die äußere Form, in welcher ein solcher Aufsatz abgefaßt worden, kommt dabey gar nichts an; sondern es ist genug, wenn nur daraus der Wille des Testators, wie es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten werden soll, hinlänglich zu entnehmen ist.

§. 185. Hat der Testator den Aufsatz bloß unterschrieben, so ist die Mitunterschrift auch nur Eines Zeugen hinreichend; sobald das Testament im Lager vor dem Feinde, oder in einer wirklich belagerten Festung errichtet worden.

§. 186. Dieser Zeuge muß die Eigenschaften eines glaubwürdigen Testaments-Zeugen haben, und es ist genug, wenn derselbe seine Unterschrift anerkennt, auch daß ihm der Aufsatz von dem Testator selbst zur Unterzeichnung vorgelegt worden, eidlich erhärtet. (§. 117. 118. 119.)

§. 187. Ist der Zeuge nicht mehr vorhanden, oder sonst seine Hand anzuerkennen nicht mehr fähig, so muß die Richtigkeit, sowohl seiner, als der Unterschrift des Testators, durch das Anerkenntniß der gesetzlichen Erben, oder auf andere Art ausgemittelt werden.

§. 188. Außer dem Falle einer gegenwärtigen Kriegsgefahr (§. 185.) muß ein von dem Testator bloß unterschriebener Aufsatz, von demselben einem seiner vorgesetzten Officiers, oder dem Auditeur, in Gegenwart zweyer Zeugen übergeben werden.

§. 189. Dieser muß auf dem Testamente die Zeit der geschehenen Uebergabe bemerken, und den Vermerk von den Zeugen mit unterschreiben lassen.

§. 190. Das solchergestalt überschriebene Testament muß der Vorgesetzte oder Auditeur so lange aufbewahren, bis er Gelegenheit findet, dasselbe einem ordentlich besetzten Kriegs- oder andern Gerichte zur Verwahrung einzuliefern.

§. 191. Es schadet aber der Gültigkeit des Testaments nicht, wenn auch diese Ablieferung erst nach dem Tode des Testators erfolgt.

§. 192. Mündliche Verordnungen einer Militairperson sind gültig, wenn sie während eines Treffens, Sturms, oder andern Gefechts, oder unmittelbar vorher, vor Zwey glaubwürdigen Zeugen, (§. 117. 118. 119.) welche den Inhalt derselben eidlich bekundigen können, erklärt worden.

§. 193. Doch gelten dergleichen bloß mündliche Testamente nur in so fern, als der Testator noch in demselben Treffen, Sturm oder Gefechte, oder vor Heilung einer darin erhaltenen Wunde, sein Leben wirklich verloren hat.

§. 194. Außer diesen Umständen (§. 192. 193.) ist ein mündliches militairisches Testament oder Codicill nur alsdann gültig, wenn es vor einem der dem Testator vorgesetzten Officiers, oder vor dem Auditeur, in Gegenwart Zweyer Zeugen errichtet, ein schriftlicher Vermerk darüber aufgenommen, und dieser Vermerk von dem Officier oder Auditeur, und den Zeugen unterschrieben worden.

§. 195. Von einem solchen Vermerke gilt eben das, was von einem schriftlichen militairischen Testamente in dem Falle des §. 188-191. verordnet ist.

§. 196. Ein gültiges militairisches Testament behält (außer dem §. 192. 193. bemerkten Falle) auch nach dem Kriege, jedoch nur auf Ein Jahr nach wieder hergestelltem Frieden, seine Kraft.

§. 197. Militairische Testamente der Deserteurs verlieren durch das Verbrechen der Desertion ihre Gültigkeit, und diese wird durch den erhaltenen Pardon nicht wieder hergestellt.

c) Von andern privilegirten Testamenten.

§. 198. Das Privilegium, militairisch zu testiren, wird auch auf Personen des Civilstandes ausgedehnt, in so fern sie, wegen ansteckender Krankheiten oder Kriegesgefahr, sich des richterlichen Amts zu bedienen verhindert werden.

§. 199. Dies Privilegium nimmt von der Zeit seinen Anfang, da der Ort, oder die Gegend, wegen der aus gebrochenen Krankheiten gesperrt, oder wegen der obwaltenden Kriegesgefahr die Gerichte des Orts geschlossen worden.

§. 200. Die Stelle des Richters oder Officiers kann solchen Falls eine einzelne auch nicht deputirte Gerichtsperson, ingleichen der Prediger, oder Caplan, oder der Arzt des Orts, wo der Testator sich befindet, oder auch ein Justizcommissarius oder Notarius vertreten.

§. 201. Dergleichen Testamente gelten auf Ein Jahr nach wieder aufgehobener Sperre, oder nach wieder hergestelltem ordentlichem Gange der gerichtlichen Geschäfte.

§. 202. Außer dem Falle, wo wegen ausgebrochener ansteckender Krankheiten, der Staat eine Sperre des Orts oder der Gegend veranlaßt hat, kann der Umstand, daß der Testator selbst mit einer solchen Krankheit befallen gewesen, die Verabsäumung der gesetzlichen Förmlichkeiten nicht entschuldigen.

§. 203. Dagegen können aber auch die Gerichte in der Regel sich nicht entziehn, von solchen Kranken ihre letztwillige Verordnungen in ihren Wohnungen, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmittel, auf- oder anzunehmen.

§. 204. Doch kann, wenn dem Richter aus der vorzunehmenden Handlung eine offenbare und augenscheinliche Lebensgefahr bevorsteht, derselbe sich dieser Gefahr zu unterziehen nicht gezwungen werden. (§. 76.)

§. 205. Wer auf einem Schiffe wirklich in See sich befindet, kann sein Testament auf militairische Art errichten.

§. 206. Der Vorgesetzte des Schiffs vertritt dabey die Stelle des Officiers.

§. 207. Ein solches Testament gilt aber nur, wenn der Testator wirklich auf der See, ehe das Schiff einen Hafen erreicht, oder zwar erst nach dem Einlaufen, jedoch so kurz darnach verstirbt, daß er vor einem ordentlich besetzten Gerichte seine Verordnung nicht hat wiederholen oder bestätigen können.

VI. Publication der Testamente und Codicille.

§. 208. Kein Testament oder Codicill soll eher, als nach erfolgtem Ableben des Testators, publicirt werden.

§. 209. Ist die Publication aus Irrthum oder Versehen früher erfolgt, so verliert zwar die letztwillige Verordnung bloß dadurch noch nicht ihre Gültigkeit;

§. 210. Der Richter muß aber dem Testator einen solchen Verstoß, sobald er dessen inne wird, von Amtswegen bekannt machen, und ihm überlassen, seine ferneren Maaßregeln zu nehmen.

§. 211. Findet der Testator eine andere Verordnung zu errichten nöthig, so muß der Richter, welcher aus einem groben oder mäßigen Versehen die Publication zu früh veranlaßt hat, die Kosten einer solchen anderweitigen Verordnung, mit Vorbehalt des Regresses an den, welcher ihn zu dem Irrthume verleitet hat, tragen.

§. 212. Ist das Ableben des Testators nicht notorisch, so muß der, welcher die Publication nachsucht, oder sonst den Besitz der Erbschaft verlangt, dasselbe nachweisen. (Tit. I. §. 34. sqq.)

§. 213. Nach bekannt gewordenem oder nachgewiesenem Ableben des Erblassers, können die Verwandten desselben, oder wer sonst ein wahrscheinliches Interesse bey der Sache anzugeben vermag, auf die Publication antragen.

§. 214. Hauptsächlich aber kommt diese Befugniß denjenigen zu, welche den Schein über die geschehene gerichtliche Niederlegung in Händen haben. (§. 112.)

§. 215. Ist dieser Schein unter den Schriften des Verstorbenen nicht zu finden, so kann derselbe, nach dem Ermessen des Richters, ohne ferneren Aufenthalt für erloschen erklärt, und zur Publication geschritten werden.

§. 216. Wenn binnen Sechs Wochen, nach dem notorischen Ableben des Erblassers, niemand die Eröffnung des Testaments oder Codicills nachgesucht hat, so muß der Richter damit von Amtswegen verfahren.

§. 217. Es können also, nach Verlaufe dieser Frist, die gesetzlichen Erben die Publication des Testaments durch ihren Widerspruch nicht aufhalten.

§. 218. Sind seit der geschehenen Niederlegung des Testaments Sechs und Fünfzig Jahre verflossen, und ist während dieser Zeit weder die Publication von jemanden nachgesucht, noch dem Richter sonst von dem Leben oder dem Tode des Testators etwas Zuverlässiges bekannt geworden: so muß der Richter das Daseyn eines solchen Testaments durch einmaliges Einrücken in die Zeitungen der Provinz öffentlich bekannt machen, und die Interessenten zur Nachsuchung der Publication auffordern.

§. 219. Meldet sich binnen Sechs Monathen niemand, der ein Recht, auf die Publication anzutragen, nachweisen könnte; so muß der Richter das Testament für sich eröffnen, und nachsehn: ob darin Vermächtnisse zu milden Stiftungen enthalten sind.

§. 220. Finden sich solche Vermächtnisse; so muß der Richter den Vorstehern der damit bedachten milden Stiftung davon Nachricht geben, und ihnen überlassen, nach dem Leben oder Tode des Testators nähere Erkundigung einzuziehn, und nach Befund der Umstände die förmliche Publication nachzusuchen.

§. 221. Wenn diese Benachrichtigung geschehen ist, so wie in dem Falle, wenn keine dergleichen Vermächtnisse sich finden, muß der Richter dem Testamente ein Protocoll über die ganze Verhandlung bey legen, dasselbe anderweitig mit dem Gerichtssiegel versiegeln, und es in seinem Archive ferner auf bewahren.

§. 222. Ueber den andern Inhalt eines solchen nicht förmlich publicirten Testaments muß der Richter das genaueste Stillschweigen auf seinen Amtseid beobachten.

§. 223. Zu einer jeden Testaments-Publication, sie geschehe von Amtswegen, oder auf den Antrag eines Interessenten, muß der Richter die ihm bekannten am Orte befindlichen Intestaterben mit vorladen.

§. 224. Sind die Intestaterben dem Richter nicht bekannt, oder sind dieselben am Orte nicht gegenwärtig; so muß ihnen zu der Handlung der Publication ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden.

§. 225. Vor erfolgter Eröffnung des Testaments müssen die Siegel, so wie nachher die Unterschrift des Testators, den sich meldenden Interessenten, oder deren Stellvertreter, vorgezeigt, und wie solches geschehen, im Publications-Protocolle vermerkt werden.

§. 226. Die Urschrift des eröffneten Testaments oder Codicills bleibt, der Regel nach, in der Verwahrung des Gerichts. (§. 237.)

§. 227. Jeder, welcher ein begründetes Interesse bey der Sache nachweisen kann, ist berechtigt, beglaubte Abschriften davon zu fordern.

§. 228. Auch die im Testamente ganz oder zum Theil übergangenen gesetzlichen Erben können verlangen, daß ihnen das Original unter gerichtlicher Aufsicht vorgelegt werde.

§. 229. Wenn über das Testament Prozeß entsteht, und der instruierende Richter die Einsicht des Originals zur Aufklärung streitiger Thatsachen nöthig findet: so kann selbst ein Verbot des Testators die Vorzeigung des Originals an den Vorgesetzten des Gerichts, und an den instruierenden Deputirten, nicht hindern.

§. 230. Allen, welchen in einem Testamente oder Codicille ein Erbrecht oder Vermächtniß beygelegt ist, muß der Richter, wenn sie sich bey der Publication nicht schon gemeldet haben, von Amts wegen, auf Kosten des Nachlasses, davon Nachricht geben.

§. 231. Abwesenden ist diese Nachricht über die Post; und ihrem Aufenthalte nach Unbekannten, durch einmalige Kundmachung in den Zeitungen der Provinz zu eröffnen.

§. 232. Steht der Interessent, welchem die Bekanntmachung geschehen soll, unter Vormundschaft; so muß dieselbe an das vormundschaftliche Gericht ergehen.

§. 233. Statt der nach §. 230. 231. 232. durch den Richter von Amts wegen zu bewirkenden Bekanntmachung, steht demselben auch frey, den abwesenden oder ihrem Aufenthalte nach unbekanntem Interessenten einen Bevollmächtigten von Amts wegen zuzugeben, welcher die erforderlichen nähern Nachrichten einziehe, und die Bekanntmachung besorge.

§. 234. Dieser Bevollmächtigte muß binnen Sechs Wochen nach erhaltenem Auftrage dem Richter anzeigen: wie er diesen Auftrag befolgt habe.

§. 235. Dem Richter steht frey, die Bekanntmachung auch dem eingesetzten Erben zu überlassen.

§. 236. Er muß aber alsdenn von Amts wegen darauf sehen, daß der Erbe zu den Akten nachweise: daß und wie er dem übernommenen Auftrage Gnüge geleistet habe.

§. 237. In allen Fällen, wo der Richter, bey welchem das Testament niedergelegt und publicirt worden, nicht der ordentliche Richter des Erblassers ist, muß ersterer dem letztern das Original nebst dem Publicationsprotocolle, mit Zurückbehaltung beglaubter Abschriften davon, sogleich nach der Publication, von Amts wegen einsenden.

§. 238. Dieser ordentliche Richter muß alsdann, wegen der weitem Bekanntmachung an die Interessenten, das Erforderliche nach Vorschrift §. 230-236. besorgen.

§. 239. Von allen Testamenten, worin einer Kirche oder andern milden Stiftung, eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angewiesen wird, müssen die solches publicirende Untergerichte dem Landes-Justizcollegio der Provinz eine Abschrift einreichen.

§. 240. Militarische Testamente müssen diejenigen, denen sie anvertraut worden, oder denen sie nach dem Tode des Erblassers in die Hände kommen, den Kriegsgerichten sofort abliefern, welche sie, mit den bey dieser Gelegenheit ihnen etwa bekannt gewordenen Nachrichten über den Hergang bey Errichtung des Testaments, den Civilgerichten zur Publication und weitem Verfügung zusenden.

§. 241. Andere privilegirte Testamente, ingleichen außergerichtliche Dispositionen, müssen von dem, in dessen Händen sie sind, sogleich nach dem Ableben des Testators, den ordentlichen Gerichten desselben zur Publication eingeliefert werden.

VII. Wirkungen gehörig errichteter und publicirter Testamente und Codicille.

A. in Ansehung der Erbeseinsetzung. Besitz der Erbschaft.

§. 242. Aus einem gültigen Testamente erwirbt der eingesetzte Erbe das Recht, nach Publication desselben die Erbschaft anzutreten, und in Besitz zu nehmen. (Tit. IX. §. 367. sqq.)

§. 243. Wer auf den Grund eines Erbrechts, es sey aus einem Testamente, oder vermöge der gesetzlichen Erbfolge, zum Besitze einer Erbschaft redlicher Weise gelangt ist; der muß dabey so lange geschützt werden, bis die Unrichtigkeit seines Besitztitels, und das bessere Recht des Erbschafts-Prätendenten ausgemittelt sind.

§. 244. Ist noch niemand im Besitze der Erbschaft, so muß der Richter denselben dem in einem förmlichen gerichtlichen Testamente eingesetzten Erben, wenn auch sein Erbrecht noch bestritten wird, bis zum Austrage des Streits einräumen.

§. 245. Kommen mehrere dergleichen Testamente zum Vorscheine, so kann der in dem spätem eingesetzte Erbe den Besitz der Erbschaft vorzüglich fordern.

§. 246. Findet der Richter den Anspruch desjenigen, welcher das Recht des eingesetzten Erben bestreitet, einigermaßen bescheinigt; so kann er verfügen, daß vor der Uebergabe an den eingesetzten Erben, auf Kosten des unterliegenden Theils, ein gerichtliches Inventarium über den Nachlaß aufgenommen werde.

§. 247. Auf anderweitige Sicherheits-Maaßregeln ist der Erbschafts-Prätendent nur unter eben den Umständen, unter welchen ein Arrestschlag nach Vorschrift der Prozeßordnung zulässig ist, anzutragen berechtigt.

§. 248. Wer einzelne Stücke oder Inbegriffe von Sachen aus der Verlassenschaft fordert, hat das Recht, sich an den Besitzer der Erbschaft zu halten.

§. 249. Wer in einem militairischen oder andern privilegirten Testamente zum Erben eingesetzt worden, hat wegen Besitznehmung der Erbschaft in der Regel gleiche Rechte. (§. 242. sqq.)

§. 250. So lange aber die Richtigkeit der Hand- und Unterschrift des Testators, oder der übrigen bey der Disposition mitwirkenden Personen, noch nicht anerkannt, oder bewiesen ist; und so lange in dem Falle des §. 192. die Zeugen ihre Angabe noch nicht eidlich bestärkt haben, kann der in einem solchen Testamente ernannte Erbe auf den Besitz des Nachlasses keinen Anspruch machen.

§. 251. Vielmehr muß ein solcher Nachlaß in der Regel, so lange bis entschieden ist, ob ein privilegirtes Testament wirklich vorhanden sey, unter gerichtlicher Verwahrung und Verwaltung bleiben.

§. 252. Doch kann der Richter, wenn die Richtigkeit des angeblichen privilegirten Testaments einigermaßen bescheinigt ist, die Erbschaft dem eingesetzten Erben gegen annehmliche Sicherheits-Bestellung verabfolgen lassen.

§. 253. In beyden Fällen aber (§. 251. 252). muß ein gerichtliches Inventarium über den Nachlaß aufgenommen werden.

Ausschliessung der gesetzlichen Erben.

§. 254. Hat jemand einer oder mehrern Personen seinen Nachlaß dergestalt beschieden, daß die Absicht, ihnen den ganzen Inbegriff desselben allein zuwenden zu wollen, daraus erhellet; so sind die gesetzlichen Erben für gänzlich ausgeschlossen zu achten.

§. 255. Wenn also auch in Verfolg der Verordnung, bey einer unter den eingesetzten Erben regulierten Theilung, ein oder anderes zum Nachlasse gehöriges Stück oder Antheil übergegangen worden, so können dennoch die Intestat-Erben darauf keinen Anspruch machen. (§. 264. sqq.)

§. 256. Hat aber der Erblasser nicht über das Erbrecht selbst, sondern ausdrücklich nur über gewisse Stücke, Summen, oder Antheile seines Nachlasses verordnet; so gelangt das Erbrecht auf die gesetzlichen Erben, und diesen fällt alles zum Nachlasse Gehörende, so weit darüber nicht verfügt ist, anheim.

§. 257. Es ändert darunter nichts, wenn auch der Testator diejenigen, welchen er dergleichen bestimmte Theile, Stücke, oder Summen zuwendet, Erben genannt hat.

§. 258. Vielmehr sind dieselben, im Verhältnisse gegen den Intestat-Erben, immer nur als Legatarii zu betrachten.

§. 259. Ist jemand nur von einer gewissen Zeit an, oder nur bis zu einer gewissen Zeit zum Erben eingesetzt worden, so wird dergleichen Verordnung als eine fideicommissarische Substitution betrachtet. (§. 53.)

§. 260. Im ersten Falle ist der Testaments-, so wie im letztern der gesetzliche Erbe, für substituirt zu achten.

Rechte mehrerer eingesetzten Erben.

§. 261. Sind, ohne nähere Bestimmung, mehrere Personen zu Erben eingesetzt worden, so erwerben sie die Erbschaft zu gleichen Theilen.

§. 262. Ist einem der Miterben vor den übrigen eine bestimmte Sache oder Summe vorausbeschieden worden, so wird er, in Ansehung dessen, als ein Legatarius angesehen.

§. 263. Eben so wird derjenige, welchem nur eine bestimmte Sache oder Summe im Testamente zu seinem Erbtheile ausdrücklich angewiesen worden, in Verhältnisse gegen die übrigen Erben, als ein bloßer Legatarius betrachtet.

§. 264. Hat der Testator, durch eine unter seinen eingesetzten Erben regulirte Theilung, den Nachlaß nicht völlig erschöpft, so fällt das Uebrige sämmtlichen wirklich eingesetzten Miterben anheim. (§. 254.)

§. 265. Wenn die mehreren Erben in gewisse nur im Verhältnisse gegen das Ganze bestimmte Theile oder Quoten eingesetzt sind: erwerben sie einen solchen Anfall nach Verhältniß dieser Erbtheile.

§. 266. Wenn aber der Erblasser, ohne Bestimmung von Erbquoten, den ganzen Nachlaß, bis auf einen solchen Ueberrest, unter die mehreren Erben vertheilt hat, so haben dieselben an diesen Ueberrest gleichen Anspruch.

§. 267. Erben, die bloß als Legatarii zu betrachten sind, (§. 263.) bleiben von der Theilnehmung an einem solchen Anfalle ausgeschlossen.

§. 268. Hat der Testator einem oder etlichen von den eingesetzten mehreren Erben ihre Erbportionen ausdrücklich angewiesen, andern aber keinen der gleichen Antheil bestimmt: so erhalten letztere den Ueberrest, und zwar, wenn ihrer mehrere sind, zu gleichen Theilen.

§. 269. Hat der Testator die Masse durch Bestimmung von Erbquoten dergestalt erschöpft, daß für den oder diejenigen, deren Antheil unbestimmt geblieben ist, nichts mehr übrig seyn würde: so müssen die andern Miterben, dem- oder denselben, nach Verhältniß ihrer Antheile, so viel abgeben, als erforderlich ist, sie demjenigen gleich zu setzen, dem im Testamente der kleinste Antheil beschieden worden.

§. 270. Sind die Erbquoten der übrigen Erben gleich groß bestimmt, so müssen sie an den, dessen Antheil unbestimmt geblieben ist, so viel abgeben, daß er mit jedem von ihnen gleich viel erhalte.

§. 271. Prälegate, (§. 262.) welche einem oder dem andern der übrigen Erben ausgesetzt sind, kommen bey der Ausgleichung gar nicht in Anschlag.

§. 272. Hat der Erbe, dessen Erbtheil in dem Falle des §. 269. unbestimmt geblieben ist, einen Pflichttheil zu fordern, so muß ihm dieser, ohne Rücksicht: ob er mehr oder weniger, als der Erbtheil des am mindesten begünstigten Miterben beträgt, ergänzt werden.

§. 273. Ist in dem Falle des §. 269. dem ohne nähere Bestimmung eingesetzten Erben eine Sache oder Summe aus dem Nachlasse, als ein Prälegat beschieden, so erhält er dennoch seinen Antheil nach eben dieser Bestimmung, ohne Anrechnung des Prälegats.

§. 274. Uebrigens finden die Vorschriften des §. 269-273. Anwendung, wenn gleich der Testator einen solchen Erben ausdrücklich nur in den Ueberrest eingesetzt, oder alle Abzüge von den Antheilen der übrigen Miterben ausdrücklich verboten hätte.

§. 275. Wenn aber der Testator einigen nicht in gewissen Quoten eingesetzten Erben so viel einzelne Stücke oder Summen angewiesen hat, daß der Nachlaß dadurch ganz erschöpft wird, und für die andern Miterben nichts übrig bleibt: so können letztere von ihren mit einzelnen Stücken oder Summen bedachten Miterben keine Abgabe verlangen.

§. 276. Vielmehr findet in einem solchen Falle eben das statt, was verordnet ist, wenn der Nachlaß durch Vermächtnisse erschöpft worden.

Folgen der Entsagung sämtlicher Testamentserben.

§. 277. Ist nur Ein Erbe ernannt worden, und kann oder will derselbe nicht Erbe seyn: so fällt, in Ermangelung eines Substituten, der ganze Nachlaß an die Intestaterben.

§. 278. Ein Gleiches geschieht, wenn zwar mehrere Erben eingesetzt sind, diese aber insgesamt die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen, und kein auf diesen Fall ernannter Substitut vorhanden ist.

§. 279. In beyden Fällen (§. 277-278.) treten die Intestat- nur an die Stelle der eingesetzten Erben, und müssen, gleich diesen, den Verordnungen des Erblassers in Ansehung der Vermächtnisse und sonst Genüge leisten.

§. 280. Nur wenn die Verordnung des Erblassers eine bloß auf die Person des eingesetzten Erben sich beziehende Handlung betrifft, kann der an seine Stelle tretende gesetzliche Erbe weder zu dieser Handlung, noch zu einer dafür zu leistenden Vergütung angehalten werden.

Recht des Zuwachses.

§. 281. Wenn hingegen von mehrern ernannten Miterben nur einer oder der andre nicht Erbe seyn kann oder will, so wächst der solchergestalt erledigte Erbtheil, in Ermangelung eines Substituten, den übrigen Erben zu.

§. 282. Dieser Zuwachs geschieht nach eben dem Verhältnisse, nach welchem der Hauptnachlaß, vermöge des Testaments, oder vermöge der Gesetze, unter die Miterben zu vertheilen ist. (§. 261. sqq.)

§. 283. Erben, die nur als Legatarii betrachtet werden müssen, haben an dergleichen Zuwachse keinen Antheil. (§. 256. 257. 258. 262. 263.)

§. 284. Sachen und Rechte, welche mehrern Erben zusammen auf ihre Erbportionen ungetheilt angewiesen worden, fallen, beym Abgange des einen dieser Mitgenossen, nur den andern, mit Ausschließung der übrigen Erben, anheim.

§. 285. Hat der Testator den Zuwachs ausdrücklich verboten, so fällt die erledigte Erbportion jedesmal an die Intestaterben.

§. 286. Derjenige, dem die Gesetze einen solchen Zuwachs anweisen, kann denselben, wenn er seinen eignen Erbtheil behalten will, nicht ablehnen.

§. 287. Er darf aber denjenigen, welchen aus solchem Zuwachse Vermächtnisse beschieden sind, nicht weiter gerecht werden, als der angefallene Erbtheil selbst hinreicht.

B. In Ansehung der Vermächtnisse überhaupt.

§. 288. Das Eigenthum der in einem Testamente jemanden zum Legate ausgesetzten Sachen und Rechte, geht in der Regel mit dem Todestage des Erblassers auf den Legatarium über. (§.

377. sqq.)

§. 289. Für Vermächtnisse, die nach baarem Gelde zu bestimmen sind, haften sämtliche Miterben gemeinschaftlich, wenn nicht der Erblasser die Entrichtung des Legats nur Einem unter denselben ausdrücklich aufgelegt hat.

§. 290. Wegen solcher Geldvermächtnisse hat der Legatarius aus dem gesammten Nachlasse, so viel davon nach Abzug der Schulden übrig bleibt, das Recht, Sicherheitsbestellung in dem Nachlasse, auch ohne besondere Einwilligung des Erben, zu fordern; so wie das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht in dem Vermögen des Erben selbst.

§. 291. Gleiche Rechte kommen demjenigen, dem einzelne bestimmte Sachen zum Vermächtnisse beschieden worden, in Ansehung des Werths derselben zu, so weit dieser von den Erben vertreten werden muß.

§. 292. Wenn die Erben, vor erfolgter Berichtigung sämtlicher ihnen gemeinschaftlich aufgelegter Vermächtnisse, den Nachlaß theilen, so verbleiben den Legatariis eben die Rechte gegen jeden einzelnen Miterben, welche in einem gleichen Falle den Erbschaftsgläubigern beygelegt sind. (Tit. XVII. Sect. II.)

§. 293. Ist der Legatarius mit der weitem Abgabe eines Vermächtnisses an einen Dritten belastet worden, so steht er gegen denselben in dem Verhältnisse eines Erben.

§. 294. Bey Ermangelung näherer von dem Erblasser festgesetzter Bestimmungen, kann der Legatarius die Uebergabe oder Auszahlung des Vermächtnisses gleich nach dem Ablaufe der gesetzmäßigen Deliberationsfrist fordern. (Tit. IX. §. 383. sqq.)

§. 295. Nur wenn über die Gültigkeit des letzten Willens gestritten wird, ist der Legatarius das Ende des Processes abzuwarten schuldig.

§. 296. Auch kann der Erbe, welcher nur mit Vorbehalt die Erbschaft angetreten hat, das Legat so lange zurückhalten, bis rechtlich ausgemittelt worden: ob der Nachlaß zur Tilgung der Schulden und Vermächtnisse hinreiche.

§. 297. Dagegen ist der Legatarius so gut, wie der Erbschaftsgläubiger, berechtigt, darauf zu dringen, daß der Erbe das Inventarium vorlege, und die Eröffnung des Liquidationsprocesses nachsuche.

§. 298. Die Verteidigung des Nachlasses gegen die daran gemachten Ansprüche kommt zwar hauptsächlich dem Erben zu; und was gegen diesen erkannt worden, das müssen die Legatarii auch gegen sich gelten lassen.

§. 299. Doch steht den Legatariis frey, sich bey den die Masse betreffenden Processen, so weit sie ein wirkliches Interesse nachweisen können, zu melden; und gegen die der Masse nachtheiligen Erkenntnisse die gesetzmäßigen Rechtsmittel, allenfalls auch ohne Beytritt des Erben, jedoch auf ihre Kosten, zu verfolgen.

§. 300. Was die Erbschaftsgläubiger im Wege des Vergleichs, oder der Behandlung, von ihren Forderungen nachlassen; das kommt der Masse, und nicht bloß dem Erben für seine Person, zu gute.

Wenn bestimmte Sachen oder Rechte vermacht worden.

§. 301. Wenn zum Vermächtnisse ausgesetzte bestimmte Sachen oder Rechte von einem Erbschaftsgläubiger in Anspruch genommen werden: so muß der Erbe dem Legatario davon Nachricht geben; und dieser ist sodann schuldig, die Führung eines solchen Processes auf seine Kosten zu übernehmen.

§. 302. Sind in einem Testamente gewisse jährlich, oder sonst zu einer bestimmten Zeit, wiederkehrende Hebungen zum Vermächtnisse beschieden: so wird die Zeit der zu leistenden Abgabe von dem Todestage des Erblassers an gerechnet.

§. 303. Ist aber jemanden der Gebrauch oder Genuß eines Grundstücks, Gebäudes, oder andern bestimmten Sache vermacht, so kann er denselben nur von Ablauf der gesetzmäßigen Ueberlegungsfrist fordern.

§. 304. Von vermachten Geldzinsen, Zehnten, und andern dergleichen festen Hebungen, gebühren dem Legatario nur die nach dem Tode des Erblassers fälligen Termine.

§. 305. Die vermachte Sache muß dem Legatario in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit des Erbenfalls befunden hat, mit allen nachher hinzugekommenen An- und Zuwüchsen übergeben werden.

§. 306. Bis zur Uebergabe muß der Erbe die Sache zum Vortheile des Legatarii verwahren und verwalten.

§. 307. Doch darf er demselben von den Früchten und Nutzungen für die Zwischenzeit, von dem Tode des Erblassers bis zum Antritte der Erbschaft, nur so viel gewähren, als er selbst davon erhalten hat.

§. 308. Auch für die Zeiten seiner Verwaltung vertritt der Erbe nur ein grobes Versehen.

§. 309. Zögert er jedoch mit der Verabfolgung des Legats, über die gesetzmäßige Frist, (§. 294. sqq.) ohne Grund, so treffen ihn alle rechtliche Folgen des Verzugs.

§. 310. Auch ist der Erbe, welcher sich einer solchen ungebührlichen Zögerung schuldig macht, von diesem Zeitpunkte an, für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 311. Eigenmächtiger Weise darf kein Legatarius des Besitzes der vermachten Sache sich anmaßen.

§. 312. Die Uebergabe oder Verabfolgung des Legats muß, wenn eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators nicht erhellet, auf Kosten des Legatarii erfolgen.

§. 313. Hat der Erbe die vermachte Sache veräußert, so muß er dem Legatario das ganze Interesse vergüten.

§. 314. In wie fern der Legatarius die Sache selbst von dem dritten Besitzer zurückfordern, und wegen desjenigen, was er diesem erstatten muß, an den Erben sich halten könne, ist nach den Regeln von der Verfolgung des Eigenthums zu beurtheilen. (Tit. XV.)

§. 315. Ist die vermachte Sache zur Zeit des Erbenfalls gar nicht mehr in dem Nachlasse vorhanden, so verliert das Vermächtniß seine Wirkung.

§. 316. Dagegen schadet es der Gültigkeit des Vermächtnisses nicht, wenn der Testator die vermachte Sache zwar veräußert, noch vor seinem Ableben aber dieselbe wieder zurückerhalten hat, und sie also in dem Nachlasse wirklich vorhanden ist.

§. 317. Ist die vermachte Sache, der Materie nach, wenn gleich unter veränderter Form, in dem Nachlasse noch vorhanden, so besteht das Legat.

§. 318. Hat der Testator der Materie der vermachten Sache, ohne weitem Zusatz, oder Verbindung mit einer andern, bloß eine veränderte Gestalt gegeben, so erhält der Legatarius, statt der vermachten, die veränderte Sache.

§. 319. Hat aber der Testator, bey Veränderung der Form, zugleich die Materie vermehrt, oder mit einer andern vermengt, vermischt, oder sonst verbunden, so muß der Legatarius mit dem Ersatze des gemeinen Werths der Materie der ihm vermachten Sache sich begnügen.

§. 320. Wenn erhellet, daß die Veränderung der Form ohne Vorwissen und Genehmigung des Testators erfolgt sey, so hat der Legatarius in dem Falle des §. 318. die Wahl: ob er die veränderte Sache nehmen, oder den gemeinen Werth der ihm vermachten Sache selbst, so wie sie zur Zeit der Veränderung beschaffen war, fordern wolle.

§. 321. In dem Falle des §. 319. hingegen kann der Legatarius nur auf diesen Werth der

vermachten Sache selbst, vor der Veränderung, Anspruch machen.

§. 322. Hat der Testator das für die veräußerte Sache gelösete Geld bis zu seinem Tode besonders aufbewahrt, so muß dasselbe dem Legatario, statt der vermachten Sache, verabfolgt werden; es wäre denn, dass der Erbe eine entgegenstehende Willensäußerung des Testators nachzuweisen vermöchte.

§. 323. Hat der Erblasser die vermachte Sache dem Legatario schon selbst übergeben, so hat Letzterer deshalb an den Nachlaß weiter keinen Anspruch.

§. 324. Hat jedoch der Erblasser die Sache dem Legatario durch einen lästigen Vertrag zugeeignet, und demselben das, was er dagegen zu leisten hatte, ganz oder zum Theil bis an seinen Tod nachgesehn; so wird, wenn nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators klar erhellet, ein solcher Rückstand, vermöge des Legats, für erlassen geachtet.

§. 325. Der Legatarius muß die vermachte Sache mit allen bey dem Ableben des Erblassers darauf haftenden Lasten übernehmen, wenn nicht der Testator ein Anderes ausdrücklich verordnet hat.

§. 326. Ist also die Sache verpfändet, oder mit eingetragenen Hypotheken belastet, so muß der Legatarius diese Lasten ohne Beytrag oder Zuthun des Erben ablösen.

§. 327. Ist die Sache mit mehrern zugleich verpfändet, so ist der Legatarius nur schuldig, einen Theil des Pfandschillings, nach Verhältniß des Werths der Sache, zu bezahlen; und kann dagegen den Erben anhalten, daß er die Sache von dem Pfandrechte befreye.

Von Geldvermächnissen.

§. 328. Besteht das Vermächtniß in einer bestimmten Geldsumme, so muß der Erbe dieselbe dem Legatario, von Ablauf der Ueberlegungsfrist an, landüblich verzinsen.

§. 329. Von diesem Zinsenlaufe kann sich der Erbe nur durch gerichtliche Niederlegung der vermachten Summe, so weit dergleichen Niederlegung nach den Gesetzen statt findet, (Tit. XVI. Sect. III.) befreyen.

§. 330. Die Frist zur Uebergabe oder Bezahlung der vermachten Sache oder Summe, ist nur zu Gunsten des Erben bestimmt, welcher daher die Uebergabe oder Zahlung auch früher leisten kann.

§. 331. Fällt dem Erben in Bezahlung des Vermächtnisses eine schuldbare Zögerung zur Last, so treffen auch ihn die gesetzmäßigen Verzugszinsen.

Wie weit Legatarii zu den Erbschaftslasten beytragen müssen.

§. 332. Außer dem Falle des §. 325. ist der Legatarius die Lasten der Erbschaftsmasse übertragen zu helfen nicht schuldig.

§. 333. Der Erbe kann also bloß aus dem Grunde, daß nach Berichtigung der Schulden und Vermächtnisse für ihn kein Erbtheil übrig bleibe, den Legatariis keine Abzüge machen.

§. 334. Reicht aber der Nachlaß zu Bezahlung der Schulden, Ergänzung des Pflichttheils, oder Berichtigung der übrigen Vermächtnisse nicht zu, so müssen die Legatarii, nach Verhältniß der ihnen geschehenen Zuwendungen, dazu mit beytragen, oder Abzug leiden.

§. 335. Auch die von Todeswegen gemachten Schenkungen sind diesem Beytrage und Abzüge unterworfen.

§. 336. Der Werth einer vermachten Sache, nach dessen Verhältniß beygetragen werden soll, muß, mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erbanfalls, wenn die Parteyen sich nicht vereinigen können, gerichtlich abgeschätzt werden.

§. 337. Wenn einer von beyden Theilen mit der Taxe nicht zufrieden ist, so kann er auf gerichtlichen Verkauf antragen.

§. 338. Dem Legatario, welcher den Beytrag nicht leisten will, steht es frey, sich des Vermächtnisses, auch wenn er dasselbe bereits erhalten hat, wieder zu entschlagen.

§. 339. Will er hiernach die Sache zurückgeben, so muß er zugleich die während seines Besitzes gezogenen Nutzungen dem Nachlasse erstatten.

§. 340. Von den Nutzungen kann er jedoch die auf deren Hebung, ingleichen die auf Erhaltung der Sache verwendeten Kosten abziehen.

§. 341. Uebrigens wird er, wegen der Verbesserungen, Verschlimmerungen, und sonst, einem redlichen Besitzer gleich geachtet.

§. 342. Hat der Legatarius, ehe ihm der Beytrag zu den Erbschaftslasten von der vermachten Sache abgefordert worden, dieselbe redlicher Weise verkauft, so darf er nur nach Verhältniß des gelöseten Kaufwerths beytragen.

§. 343. In allen andern Fällen, wo der Legatarius die vermachte Sache veräußert hat, und also dieselbe um des Beytrags sich zu entschlagen, nicht mehr zurückgeben kann, wird auf den Werth der Sache zur Zeit des Erbanfalls, Rücksicht genommen.

§. 344. Doch kommen dem Legatario Verschlimmerungen, welche die Sache erweislich in seinen Besitz ohne sein grobes Versehen erlitten hat, so wie ein ohne dergleichen Versehen erfolgter gänzlicher Untergang der Sache, zu statten.

§. 345. Die Schulden und übrigen Erbschafts-Lasten müssen aus der Substanz des Nachlasses, und der dazu gehörenden Vermögensstücke berichtet werden.

§. 346. Legatarii also, denen nur ein Nießbrauch, oder gewisse jährliche, oder sonst zu gewissen Zeiten fällige Hebungen beschieden sind, tragen zu diesen Lasten nur in so weit mit bey, als nach dem Verhältnisse, wie der Hauptstuhl, aus dem sie diese Hebungen zu erwarten haben, durch den davon zu entrichtenden Beytrag geschwächt wird, auch ihr Genuß, oder ihre Hebung, einen Abfall erleiden müssen.

§. 347. Damit bestimmt werden könne: um wie viel die jährlichen Hebungen solcher Legatarien sich vermindern, müssen dieselben zuvörderst zu Capital angeschlagen werden.

§. 348. Mit wie viel Prozent sie zu Capital zu rechnen sind, muß nach dem Alter und der wahrscheinlichen Lebensdauer des Legatarii, mit Rücksicht auf die bey der nächsten inländischen Wittwenverpflegungs-, Leibrenten-, oder Tontinen-Anstalt angenommenen Grundsätze bestimmt werden.

§. 349. Nach dem Verhältnisse nun, wie von einem solchen angenommenen Capitale zur Uebertragung der Erbschaftslasten abgegeben werden müßte; nach eben diesem Verhältnisse mindert sich die jährliche Hebung des Legatarii.

§. 350. Wenn also, zum Beyspiele, von einem jährlichen Vierzig Thaler betragenden Legate das Capital nach den Regeln des §. 348. Fünfhundert Thaler ausmachen würde, und von den Legaten zu den übrigen Erbschaftslasten Fünfzig Prozent beygetragen werden müssen, so muß dieser Legatarius mit Zwanzig Thalern jährlicher Hebung sich begnügen.

§. 351. In dem Verhältnisse, wie der Vortheil des Hauptlegatarii durch den Beytrag zu den Erbschaftslasten geschmälert wird, vermindert sich auch der Vortheil desjenigen, welchem dieser, nach dem Willen des Erblassers, ein Vermächtniß zu entrichten schulig ist.

Was Rechtens sey, wenn der Nachlaß durch Vermächtnisse erschöpft wird.

§. 352. Nach vorstehenden Grundsätzen müssen sämmtliche Legatarii, im Verhältnisse des auf sie kommenden Vortheils, die übrigen Lasten der Erbschaft auch alsdann tragen, wenn der ganze Nachlaß durch einzelne Vermächtnisse erschöpft ist.

§. 353. Dem Testaments- oder Intestaterben verbleibt jedoch die Verwaltung und Vertheilung des Nachlasses, nach den in der Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 354. Einem solchen Erben müssen sämmtliche auf die Conservation und Verwaltung des Nachlasses, ingleichen auf die Regulirung des Geschäftes mit den Schuldnern und Legatariis verwendete Kosten erstattet werden.

§. 355. Auch hat er für seine Bemühungen uad Versäumnisse eine billige Vergütung zu fordern.

§. 356. Können über diese die Interessenten sich in Güte nicht vereinigen, so muß sie der Richter nach eben den Grundsätzen, wie das Salarium eines Verlassenschafts- oder Concurscurators bestimmt wird, festsetzen.

§. 357. Zu diesen Schadloshaltungen des Erben (§. 354-356.) tragen die Legatarii in eben dem Verhältnisse bey, wie zu den übrigen Erbschaftslasten.

§. 358. Dergleichen Schadloshaltungen kann jedoch der Erbe nur in so fern fordern, als dieselben dasjenige, was ihm zum Erbtheile übrig bleibt, übersteigen.

§. 359. Will der Erbe sich mit dem Geschäfte der Erbschaftsregulirung nicht selbst befassen, so steht ihm frey, die gerichtliche Bestellung eines Verlassenschaftscurators, auf Kosten der Masse, seinem Erbrechte unbeschadet, nachzusuchen.

§. 360. Auch in diesem Falle kommt also ein Zuwachs der Erbschaft, welcher in der Folge sich ereignet, demjenigen, welcher das ihm angefallene Erbrecht wirklich übernommen hat, zu gute.

§. 361. Von einem solchen Zuwachse aber müssen zuvörderst den Legatariis die vorhin gemachten Abzüge, jedoch ohne Zinsen, ergänzt werden.

§. 362. Will weder der Testaments- noch der nächste Intestaterbe, aus Besorgniß der Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Berichtigung der Erbschaftslasten und Vermächtnisse, das ihm angefallene Erbrecht übernehmen; so muß der Richter die nächst folgenden gesetzlichen Erben in der Ordnung, wie in Ermangelung der näheren das Erbrecht auf sie verfällt wird, dazu auffordern.

§. 363. Sobald aber dieser zunächst an der Succession stehende Intestaterbe, seiner Person oder seinem Aufenthalte nach, unbekannt oder zweifelhaft ist, muß der Richter über den Nachlaß Concur eröffnen.

§. 364. Bleibt alsdann, nach Abzug der Schulden und Vermächtnisse, ingleichen sämmtlicher Kosten, noch etwas übrig, so fällt dasselbe dem nächsten Intestaterben, der das Erbrecht nicht abgelehnt hat, anheim.

§. 365. Wer dies sey, muß alsdann, wenn die Person oder der Aufenthalt derselben unbekannt ist, duren Edictalcitation ausgemittelt werden.

Vom Rechte des Zuwachses bey Legaten.

§. 366. Ein Vermächtniß, welches der Legatarius nicht annehmen kann oder will, fällt, in Ermangelung eines dazu von dem Testator ernannten Substituten, an die Erbschaftsmasse zurück.

§. 367. War jedoch der ausfallende Legatarius mit Vermächtnissen an Andere belastet, so muß der Erbe diese letztern berichtigen, oder das angefallene Legat dem fernern Legatario, welchem der Ausgefallene etwas leisten sollte, überlassen.

§. 368. War ein Vermächtniß mehreren Personen zugleich und ungetheilt beschieden, so wächst das ausfallende Antheil des einen, in Ermangelung eines Substituten, den übrigen Mitgenossen zu.

§. 369. Dieser Zuwachs geschieht nach eben dem Verhältnisse, nach welchem der Testator die Quoten eines jeden Legatarii an dem ganzen Vermächtnisse bestimmt hat.

§. 370. Ist dergleichen Verhältniß von dem Erblasser nicht angegeben, so erwerben die Mitgenossen den Zuwachs zu gleichen Theilen.

§. 371. Uebrigens gilt, wegen des Zuwachses bey Vermächtnissen, eben das, was wegen des Zuwachses bey den Erbtheilen verordnet ist. (§. 281. sqq.)

§. 372. Doch fallen, wenn der Testator den Zuwachs unter den Legatarien verboten hat, die erledigten Vermächtnisse nicht an den Intestat-, sondern an den Testamentserben.

Von besondern Arten der Vermächtnisse.

a) Künftige Sachen.

b) Eigne Sache des Erben.

§. 373. Hat der Testator jemanden ausdrücklich eine künftige Sache vermacht, so muß ihm der Erbe diese Sache, sobald sie zur Wirklichkeit kommt, gewähren.

§. 374. Auch das besondere Eigenthum des eingesetzten Erben kann der Testator einem Dritten vermachen.

§. 375. Bey einem solchen Vermächtnisse kommt es darauf nicht an: ob der Testator gewußt hat, daß die Sache dem Erben gehöre.

§. 376. Gehört die Sache einem von mehrern Miterben, und das Vermächtniß ist nicht ausdrücklich diesem allein auferlegt, so muß ihm der gemeine Werth der Sache aus der Erbschaftsmasse ersetzt werden.

c) Fremde Sache.

§. 377. Hat der Testator jemanden eine fremde Sache ausdrücklich vermacht, so muß der Erbe, dieselbe dem Legatario zu verschaffen, sich möglichst angelegen seyn lassen.

§. 378. Will der dritte Besitzer der vermachten Sache dieselbe dem Legatario gar nicht, oder nur gegen unverhältnißmäßige Bedingungen überlassen, so muß der Erbe dem Legatario den durch Sachverständige ausgemittelten außerordentlichen Werth vergüten.

§. 379. Hat der Legatarius die ihm als fremd vermachte Sache durch einen lästigen Vertrag, vor oder nach dem Tode des Erblassers, bereits an sich gebracht, so muß der Erbe ihm das vergüten, was er selbst dafür gegeben hat.

§. 380. Hat aber der Legatarius durch einen wohlthätigen Vertrag, oder sonst unentgeltlich, das Eigenthum der Sache erworben, so bleibt das Vermächtniß ohne Wirkung.

§. 381. War der Legatarius, zur Zeit des errichteten Legats, selbst Eigenthümer der ihm vermachten Sache, so ist das Vermächtniß ohne Wirkung, wenn nicht aus der Fassung der Disposition erhellet, daß und welchen besondern Vortheil der Testator dadurch dem Legatario hat zuwenden wollen.

§. 382. Uebrigens kommt es in diesem Falle nicht darauf an: ob der Legatarius bey dem Ableben des Testators die vermachte Sache noch wirklich besitzt; oder ob er sie in der Zwischenzeit veräußert hat.

§. 383. Im zweifelhaften Falle wird niemals vermuthet, daß der Testator eine fremde Sache habe vermachen wollen.

§. 384. Wenn er also eine Sache, die wirklich eine fremde war, als seine eigene vermacht, so ist das Vermächtniß ohne Wirkung.

§. 385. Kommt dem Testator nur ein gewisses Recht, oder ein Anspruch auf die Sache zu, so wird im zweifelhaften Falle, nur dieses Recht, oder dieser Anspruch, für vermacht angenommen.

d) Sachen die nicht im Verkehre sind.

§. 386. Werden Sachen vermacht, die vom Verkehre gänzlich ausgeschlossen sind, so ist ein solches Vermächtniß unkräftig.

e) Handlungen.

§. 387. Hat der Testator den Erben mit gewissen Handlungen zu Gunsten des Legatarii belastet, so ist der Erbe zur Leistung dieser Handlungen so weit verbunden, als er sich dazu durch Verträge hat verpflichten können. (Tit. V. §. 51. 68. sqq.)

f) Vermächtnisse der Wahl.

§. 388. Hat der Testator eine aus mehreren Sachen dergestalt vermacht, daß nothwendig eine Wahl statt finden muß, so gebühret diese Wahl dem Erben, in so fern nicht aus der Fassung der Disposition klar erhellet, daß sie der Legatarius haben solle.

§. 389. Ein Gleiches findet auch alsdann statt, wenn zwar nur eine bestimmte Sache vermacht worden; in dem Nachlasse aber mehrere Sachen von dieser Art vorhanden sind, und nicht deutlich ist, welche derselben der Testator gemeint habe.

§. 390. Lautet die Verordnung des Testators dahin, daß der Erbe dem Legatario eine von mehreren Sachen geben solle, so bezeichnet solches eine dem Erben überlaßne Wahl.

§. 391. Hat aber der Testator verordnet, daß der Legatarius eine von mehreren Sachen nehmen solle, so wird dadurch angedeutet, daß dem Legatario die Wahl zukomme.

§. 392. In allen Fällen, wo der Erbe wählt, ist er nur eine nach den Umständen des Legatarii für ihn brauchbare Sache zu geben verbunden.

§. 393. Ist aber die Wahl dem Legatario ohne Einschränkung überlassen, so kann dieser auch das Beste wählen.

§. 394. Haben mehrere Erben oder Legatarien unter Sachen von gleicher Art eine Wahl vorzunehmen, so entscheidet das Loos, in welcher Ordnung sie wählen sollen.

§. 395. Hat der Testator einem Dritten die Bestimmung, welches Stück der Legatarius haben soll, überlassen, so kann dieser, so wie der Legatarius selbst, (§. 393.) auch das Beste aussuchen.

§. 396. Kann oder will der Dritte nicht wählen, so gebührt zwar die Wahl dem Legatario; dieser muß sich aber alsdann mit einer für ihn brauchbaren Sache von mittlerem Werthe begnügen.

§. 397. In allen Fällen, wo der Erbe wählt, ist derselbe dem Legatario zur Gewährleistung für die gegebene Sache, wie bey Verträgen verpflichtet.

§. 398. Hat aber der Legatarius gewählt, so haftet der Erbe, außer dem Falle eines mit untergelaufenen Betrugs, nicht für die fehlerhafte Beschaffenheit der Sache.

§. 399. Der Erbe muß jedoch in allen Fällen, wo der Legatarius die Wahl hat, demselben sämtliche im Nachlasse befindliche Stücke, unter welchen er wählen könnte, treulich angeben, und auf Verlangen vorzeigen.

§. 400. Hat er dieses nicht gethan, so ist der Legatarius an seine erste Wahl nicht gebunden, sondern kann von neuem wählen.

g) Vermachte Gattung.

§. 401. Der, welchem eine gewisse Gattung von Sachen, ohne Bestimmung der Qualität und Quantität, vermacht worden, erhält alle Stücke, welche sich von derselben Gattung, zur Zeit des Todes, im Nachlasse befunden haben.

§. 402. Doch bleiben Stücke davon ausgenommen, die als Pertinenzstücke oder Inventarien

eines Landguts oder Gebäudes anzusehen sind; sobald der Wille des Testators, daß der Legatarius auch diese haben solle, nicht klar erhellet.

§. 403. Hat der Testator jemanden ein Stück von einer gewissen Gattung ohne weitere Bestimmung vermacht, und es findet sich dergleichen im Nachlasse nicht, so muß der Erbe dem Legatario ein solches Stück anschaffen.

§. 404. Die unbestimmt gebliebene Qualität einer solchen dem Legatario zugedachten Sache muß nach dem Stande und der Nothdurft des Empfängers bestimmt werden.

§. 405. Wenn jemanden eine bestimmte Sache ver macht worden, so sind unter einem solchen Legate, in Ermangelung näherer Vorschriften, auch die gesetzlichen Pertinenzstücke, so weit dieselben bey dem Ableben des Testators vorhanden waren, mit begriffen. (Tit. II. §. 42. sqq.)

h) Vermächtniß einer bestimmten Sache.

§. 406. Derjenige also, dem eine solche Sache vermacht worden, geht in Ansehung der gesetzlichen Pertinenzstücke demjenigen vor, welchem die Gattung von Sachen, zu welcher diese Pertinenzstücke an und für sich gehören, beschieden ist.

§. 407. Zu vermachten flüßigen Sachen gehören auch die Gefäße, in welchen sie verkauft oder verführt zu werden pflegen.

i) Vermächtnisse einer Schuldverschreibung.

§. 408. Ist jemanden eine bestimmte Schulforderung vermacht worden, so gebührt ihm das Capital, nebst allen nach dem Tode des Erblassers fälligen Zinsen.

§. 409. Ist die Schuld unrichtig, oder der Schuldner unvermögend, so trifft der Verlust den Legatarium.

§. 410. Ist die Schuld getilgt, so kann auch der Legatarius nichts fordern.

§. 411. Wird aber die Schuld nur durch Gegenforderungen aufgehoben, die nach dem Zeitpunkte, da das Legat ausgesetzt worden, entstanden sind, und worüber sich der Erblasser mit dem Schuldner nicht berechnet hatte, so kann der Legatarius den Betrag des Hauptstuhls aus der Masse fordern.

§. 412. Hat der Schuldner die Schuld zwar bezahlt, der Testator aber das von ihm empfangene Geld bis an seinen Tod besonders aufbewahrt, so gehört dasselbe, wenn nicht eine andere Absicht des Testators dabey klar erhellet, dem Legatario.

§. 413. Eben das gilt, wenn der Testator das für die vermachte Schuld eingegangene Geld sogleich in eben derselben oder einer minderen Summe wieder ausgeliehen hat.

§. 414. Ist jemanden alles, was in einem gewissen Behältnisse sich befindet, vermacht worden: so werden darunter die Schulforderungen, worüber die Instrumente darin verwahrt sind, nicht mit begriffen; sobald in dem Behältnisse noch andere Sachen sich finden, auf welche das Legat gedeutet werden kann.

§. 415. Wohl aber sind unter einem solchen Vermächtnisse Banknoten, Pfandbriefe oder Actien, und andere die Stelle des baaren Geldes vertretende Papiere mit verstanden, wofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators klar erhellet.

§. 416. Hat der Testator nur die Zahlung einer vermachten Summe aus einem ausstehenden Capitale angewiesen, so muß der Erbe diese Zahlung leisten, wenn gleich das Capital von dem Testator nachher eingezogen worden.

§. 417. Ist aber die Schuld unrichtig, oder der Schuldner unvermögend; so ist das Vermächtniß ohne Wirkung.

§. 418. Kommt jedoch der Schuldner zu bessern Vermögensumständen; so tritt das Vermächtniß, so weit alsdann noch Zahlung von dem Schuldner erhalten werden kann,

wiederum in seine Kraft.

§. 419. Ist ein Vermächtniß auf gewisse jährliche Einkünfte angewiesen, so kann der Legatarius nicht mehr fordern, als die Einkünfte wirklich betragen.

§. 420. Doch müssen die Ausfälle Eines Jahres aus den Ueberschüssen, welche in den nächstfolgenden Drey Jahren sich ereignen, so weit diese dazu hinreichen, vergütet werden.

k) Vermächtniß des Gebrauchs oder Nießbrauchs.

§. 421. Ist jemanden der Gebrauch oder Genuß einer Sache vermacht worden, und dem Vermächtnisse keine Bestimmung einer gewissen Zeit beygefügt: so behält der Legatarius den Vortheil auf Lebenslang; und derjenige, welchem die Substanz als Erben, oder vermöge eines andern Vermächtnisses zufällt, kann auf den Mitgebrauch oder Mitgenuß keinen Anspruch machen.

§. 422. Wie weit der Erbe oder Legatarius der Substanz deshalb Caution fordern könne, ist nach den im Titel vom Nießbrauch vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (Tit. XXI. Sect. I.)

§. 423. Ist aber der Gebrauch oder Genuß einer Corporation, Gemeine, oder andern moralischen Person, ohne Zeitbestimmung zugewendet, so dauert das Vermächtniß nur Fünfzig Jahre.

§. 424. Hingegen laufen die einer moralischen Person beschiedenen jährlichen oder sonst zu gewissen Zeiten wiederkehrenden Hebungen, so weit als das Legat an sich gültig ist, im Mangel einer nähern Bestimmung, so lange fort, als die moralische Person noch vorhanden ist.

l) Vermächtniß einer Passivschuld des Legatarii.

§. 425. Vermacht der Erblasser seinem Schuldner das, was dieser ihm selbst schuldig ist, so ist die Schuld, nebst allen vor und nach Errichtung des Testaments angeschwollenen Zinsen, für erlassen zu achten.

§. 426. Doch ist dergleichen Erlaß auf Forderungen, die erst nach dem errichteten Legate entstanden sind, nicht zu ziehn, sobald nicht, daß auch dieses der Wille des Erblassers gewesen sey, klar erhellet.

§. 427. Für einen Erlaß der Schuld ist es anzusehn, wenn der Testator verordnet hat, daß dem Schuldner seine Verschreibung oder sein Pfand zurückgegeben werden solle.

§. 428. Dem Vermächtnisse einer Schuld ist es gleich zu achten, wenn Aeltern, zu Gunsten eines oder des andern ihrer Kinder, das Einwerfen desjenigen, was dasselbe an sich nach den Gesetzen sich anrechnen lassen müßte, erlassen.

§. 429. Findet sich bey dem Ableben des Testators, daß der Legatarius demselben nichts schuldig sey, so ist das Vermächtniß ohne Wirkung.

m) Vermächtniß einer Passivschuld des Erblassers.

§. 430. Vermacht der Erblasser seinem Gläubiger das, was dieser von ihm zu fordern hatte, so ist der gleichen Verordnung als ein Anerkenntniß der Schuld anzusehn.

§. 431. Doch muß, wenn ein solches Vermächtniß von Wirkung seyn soll, die anerkannte Schuld durch Angabe der Summe, oder Bezeichnung des über die Schuld sprechenden Instruments, gehörig bestimmt seyn.

§. 432. Ist eine Summe bestimmt, so muß dieselbe dem Legatario bezahlt werden, wenn auch sonst kein Rechtsgrund, aus welchem sie der Erblasser schuldig geworden, ausgemittelt werden könnte.

§. 433. Kann aber erwiesen werden, daß der Erblasser dieselbe Schuld, die er seinem

Gläubiger vermacht hat, nach errichtetem Legate bezahlt habe, so hat das Vermächtniß weiter keine Wirkung.

§. 434. Uebrigens wird durch ein solches Vermächtniß (§. 430.) eine bedingte Schuld in eine unbedingte verwandelt.

§. 435. Auch erlangt der Gläubiger durch ein solches Vermächtniß die den Legatarien §. 290. beygelegten Rechte.

§. 436. Dagegen wird durch das Vermächtniß einer Schuld der Termin, wann sie zahlbar ist, zum Nachtheile des Erben nicht geändert.

§. 437. Die dem Erben geschehene Auflage, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, ist noch für kein Vermächtniß einer Schuld zu achten.

§. 438. In so fern jedoch der Erblasser, bey dieser Auflage, die Summen oder Data der Schulden bestimmt angegeben hat, gilt dergleichen Aeußerung als ein Anerkenntniß.

§. 439. Daraus, daß der Erblasser dem Gläubiger eine dessen Schuldforderung gleiche Summe vermacht, folgt noch nicht, daß er bloß seine Schuld hat tilgen wollen.

§. 440. Vielmehr muß die vermachte Summe berichtet, und überdieß die Schuld bezahlt werden, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet ist.

n) Vermachte Alimente.

§. 441. Sind jemanden, der sich selbst nicht verpflegen kann, Alimente vermacht, so müssen ihm dieselben, so lange er sich in diesem Zustande befindet, gereicht werden.

§. 442. Sind also einem Kinde Alimente ohne weitere Bestimmung vermacht, so dauert die Verbindlichkeit des Erben so lange, als der Legatarius sich selbst seinen Unterhalt nicht erwerben kann.

§. 443. Der im Testamente nicht näher bestimmte Unterhalt muß, wenn der Erblasser den Legatarium schon vorhin verpflegt hatte, nach der Art, wie dieses geschehen ist, und nach der Lebensart, wozu der Erblasser den Legatarium hat vorbereiten wollen, festgesetzt werden.

§. 444. Außerdem ist auf den Stand des Legatarii, welchen derselbe zur Zeit des errichteten Testaments hatte, Rücksicht zu nehmen.

§. 445. Wenn vorstehende Regeln nicht ein Anderes an die Hand geben, so sind unter vermachten Alimenten weder die Kosten der Ausstattung, noch des Studirens, wohl aber diejenigen, welche die Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks erfordern, mit begriffen.

§. 446. Ist der Legatarius von adlicher Geburt, und den Kriegsdiensten gewidmet, so ist unter dem vermachten Unterhalte auch die Anschaffung der ersten Officiers-Equipage zu verstehen.

o) Vermachte Ausstattung.

§. 447. Hat jemand einer Frauensperson eine Aussteuer, oder Ausstattung, ohne weitere Bestimmung vermacht, so muß dieselbe, ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen der Auszustattenden, so bestimmt werden, wie sie eine Person von dem Stande des Legatarii, nach gesetzlichen Bestimmungen würde fordern können.

§. 448. Ist der Legatarius von höherem Stande als der Erblasser, so muß er sich mit der niedrigsten Art der Aussteuer, die er nach seinem Stande verlangen kann, begnügen.

§. 449. Hat der Testator einem seiner Kinder die erhaltene Aussteuer oder Ausstattung zum Voraus vermacht, so ist ein solches Vermächtniß nach den Vorschriften §. 425. sqq. zu beurtheilen.

Von der Münzsorte bey Legaten.

§. 450. Legate, bey welchen keine Münzsorte bestimmt worden, sind in Silbercourant, so wie

dasselbe zur Zeit der gerichtlich aufgenommenen oder übergebenen letztwilligen Verordnung gangbar war, zu entrichten.

§. 451. Ist das Legat in einem an sich gültigen außergerichtlichen Aufsatze enthalten, so wird bey Bestimmung der Münzsorte auf das Datum des Aufsatzes Rücksicht genommen.

Vermächtnisse von Sachen, die der Legatarius nicht besitzen kann.

§. 452. Ist jemanden eine Sache vermacht worden, zu deren Besitz derselbe, vermöge seines Standes, unfähig ist: so muß ihm der Erbe so viel Recht daran einräumen, als er nach den Gesetzen erlangen kann.

§. 453. Ist also einem Nichtbesitzfähigen ein adliches Gut vermacht worden, so muß der Erbe dem selben während der §. 42. bestimmten Frist den Naturalbesitz und Genuß des Guts überlassen.

§. 454. Auch muß der Erbe denjenigen Handlungen sich unterziehen, ohne welche der Legatarius das Gut an einen Besitzfähigen nicht übertragen kann.

§. 455. Ist die Sache so beschaffen, daß der Legatarius gar kein Recht an dieselbe erlangen kann; so hat der Erbe die Wahl, dieselbe für den gemeinen Werth zu behalten, oder sie für Rechnung des Legatarii an einen Fähigen gerichtlich verkaufen zu lassen.

§. 456. Ist die Sache von dem Verkehre ganz aus geschlossen; so hat es bey der Vorschrift des §. 386. sein Bewenden.

Vermächtnisse, die als Strafe verordnet sind.

§. 457. Verordnungen eines Testators, wodurch er dem Erben oder Legatario gewisse Nachtheile auflegt, wenn sie seinen letzten Willen anfechten, oder demselben zuwider handeln würden, sind niemals auf den Fall auszudehnen, wenn bloß die Gewißheit und Richtigkeit des letzten Willens von ihnen bezweifelt wird.

C. In Ansehung der Substitutionen,

1) der gemeinen.

§. 458. Wer einem Erben oder Legatario durch gemeine Substitution nachgesetzt worden, hat, so weit der Testator nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet, mit demjenigen, welchem er nachgesetzt ist, gleiche Rechte und Pflichten.

§. 459. Der Substitut geht in demjenigen, worin er substituirt worden, nicht nur den Intestat-, sondern auch den im Testamente ernannten Miterben vor.

§. 460. Die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Substituten wird nach dem Zeitpunkte, wo der Substitutionsfall eintritt, beurtheilt.

§. 461. Ist der Erbe oder Legatarius mit seinem Substituten zugleich umgekommen, so können die Erben des letztern aus der Substitution keinen Anspruch machen. (Tit. I. §. 39.)

§. 462. Hat aber der Substitut den Testator überlebt und ist erst innerhalb der gesetzmäßigen Ueberlegungsfrist des eingesetzten Erben verstorben: so gehet das Recht aus der Substitution auf seinen Erben über. (Tit. IX. §. 383.)

§. 463. Die gemeine Substitution verliert ihre Wirkung, so bald der erste Erbe oder Legatarius die Erbschaft oder das Vermächtniß auf eine rechtsbeständige Art übernommen hat.

§. 464. Kommt jedoch derselbe auf eine oder die andre Art in den Fall, daß er sein erworbenes Recht wieder aufgeben kann oder muß: so tritt auch der Substitut wieder in seine vorigen Rechte.

§. 465. Wenn der eingesetzte Erbe vor dem Ablaufe der Ueberlegungsfrist stirbt, so kommt den Erben die Vorschrift des Neunten Titels §. 397. auch gegen den Substituten zu statten.

2) der fideicommissarischen.

§. 466. Bey der fideicommissarischen Substitution hat der eingesetzte Erbe oder Legatarius so lange, bis der Substitutionsfall eintritt, alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers. (Tit. XXI. Sect. I.)

§. 467. Bey eintretendem Substitutionsfalle muß der Erbe oder Legatarius, oder deren Erben, alles, was sie, vermöge der Erbeseinsetzung, oder des Legats an Sachen oder Rechten aus dem Nachlasse erworben haben, in dem Stande, in welchem es sich zur Zeit der Uebernehmung befunden hat, dem Substituten, oder dessen Erben, ohne den geringsten Abzug, nach eben den Vorschriften, die zwischen dem Nießbraucher und Eigenthümer festgesetzt sind, herausgeben.

§. 468. Hat der Testator verordnet, daß die fideicommissarische Substitution nur auf das, was bey eintretendem Falle noch vorhanden seyn würde, sich erstrecken solle, so kann der eingesetzte Erbe über die mit der Substitution belegte Substanz zwar unter Lebendigen, aber nicht von Todeswegen verfügen.

§. 469. Auch unter Lebendigen kann er durch Schenkungen, die auf einer bloßen Freygebigkeit beruhen, das Recht des Substituten nicht vereiteln.

§. 470. Der Substitut ist berechtigt, die Vorlegung eines gerichtlichen, oder eines eidlich zu bestärkenden Privatinventarii, über die ihm bestimmten Sachen zu fordern.

§. 471. Hat der Testator dem Substituten, auf der gleichen Vorlegung anzutragen, ausdrücklich verboten, so ist anzunehmen, daß er denselben nur auf das, was bey dem Ableben des eingesetzten noch vorhanden seyn wird, habe substituiren wollen.

§. 472. Uebrigens finden, wegen der Befugnisse des Substituten, Cautionsbestellung zu fordern, und wegen der Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Haupterben oder Legatario, bey eintretendem Substitutionsfalle, die zwischen dem Nießbraucher und Eigenthümer gegebenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

§. 473. In so fern die Verlassenschaft zur Tilgung sämmtlicher Schulden nicht hinreicht, müssen auch die aus der verschuldeten Erbschaft bestellten Fideicommissen, nach näherer Bestimmung §. 345. sqq. dazu mit angewendet werden.

§. 474. Auch die einzelnen Vermächtnisse müssen erst entrichtet werden, ehe der, welcher dem Erben fideicommissarisch substituirt worden, etwas fordern kann.

§. 475. Hat der Erblasser aus seinem Nachlasse ein Familien-Fideicommiß bestellt; so muß der Fideicommißfolger die einzelnen Vermächtnisse, so weit die übrige Erbschaft nicht hinreicht, entrichten.

§. 476. Doch können die Legatarii nicht an die Substanz, sondern nur an die Nutzungen des Fideicommisses sich halten.

§. 477. Wie weit der Pflichtteil mit Fideicommissen belastet werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. II. Sect. V.)

D. Von bedingten Erbeseinsetzungen und Vermächtnissen, von aufschiebenden Bedingungen.

§. 478. Ist jemand unter einer aufschiebenden Bedingung zum Erben eingesetzt, so bleibt, wenn nicht der Testator ein Andres vorgeschrieben hat, der Intestaterbe so lange, bis die Bedingung eintritt, im Besitze und Genusse des Nachlasses.

§. 479. Ist der Intestaterbe seiner Person oder Aufenthalte nach unbekannt, so muß der Nachlaß bis dahin, für dessen Rechnung, durch einen Curator, unter gerichtlicher Aufsicht, verwaltet werden.

§. 480. Zwischen dem Intestaterben, oder dessen Curator, und dem bedingt eingesetzten Testamentseben, findet alsdann eben das Verhältniß statt, wie zwischen dem eingesetzten und dem fideicommissarisch nachgesetzten Erben. (§. 466. sqq.)

§. 481. Doch kann der bedingt eingesetzte Erbe in keinem Falle Caution fordern, wenn es bloß von ihm abhängt, die Bedingung zur Wirklichkeit zu bringen.

§. 482. Ist ein Vermächtniß unter einer aufschiebenden Bedingung verlassen, so finden eben diese Vorschriften zwischen dem Erben und Legatario Anwendung.

§. 483. Das Eigenthum der vermachten Sache geht also in diesem Falle, so wie das Recht, Früchte oder Nutzungen davon zu fordern, erst mit dem Tage, wo die Bedingung erfüllt wird, auf den Legatarium über.

§. 484. Doch kann der Legatarius auch alsdann Verzinsung, oder Herausgabe der Früchte und Nutzungen, nur von der Zeit an verlangen, wo er dem Erben die Erfüllung der Condition gemeldet, und sie nöthigen Falls gehörig nachgewiesen hat.

§. 485. So weit überhaupt ein unter Bedingung eingeräumtes Recht auf die Erben des Berechtigten übergehen kann; so weit findet ein Gleiches zu Gunsten der Erben des bedingungsweise eingesetzten Erben oder Legatarii statt. (Tit. IV. §. 161. 162.)

§. 486. Was vorstehend von der aufschiebenden Bedingung verordnet ist, (§. 478-485.) gilt auch alsdann, wenn jemanden eine Erbschaft, oder Vermächtniß, nur von einem gewissen Tage an beschieden worden.

§. 487. Doch findet in diesem Falle die Verzinsung oder Herausgabe der Früchte und Nutzungen von diesem Tage an, ohne weiteres Anmelden des Erben oder Legatarii statt. (§. 484.)

§. 488. Wenn jemanden etwas zur Aussteuer oder Ausstattung vermacht worden, so ist ein solcher Beysatz eher für die Bestimmung eines Zweckes, als für eine aufschiebende Bedingung zu achten.

von auflösenden.

§. 489. Ist eine Erbschaft oder ein Vermächtniß unter einer auflösenden Bedingung verlassen, so steht der Erbe oder Legatarius gegen den, welchem bey dem Eintritte der Bedingung die Erbschaft, oder das Vermächtniß, nach der Verordnung des Testators, oder nach den Gesetzen anheim fällt, in eben dem Verhältnisse, wie der eingesetzte Erbe oder Legatarius gegen den fideicommissarischen Substituten. (§. 466. sqq.)

von mehrern Bedingungen.

§. 490. Hat der Erblasser unter verschiedenen auf gelegten Bedingungen eine zu wählen, ohne weitere Bestimmung, frey gelassen; so steht die Wahl bey demjenigen, welcher mit der Bedingung beschwert worden.

Erfüllung der Bedingungen.

§. 491. Ist die der Verordnung beygefügte Einschränkung für eine wirkliche Bedingung zu achten; dergestalt, daß das Recht des Erben oder Legatarii von dem Ereignisse, welches eintreffen, oder nicht eintreffen soll, abhängig gemacht worden: so muß dieselbe schlechterdings erfüllt werden. (Tit. IV.)

§. 492. Es hängt von einem solchen Erben oder Legatario nicht ab, nur einen Theil, oder nur einige von mehrern ihm zusammen aufgelegten Bedingungen zu erfüllen, und dagegen auch nur einen Theil des ihm zugedachten Vortheils zu verlangen.

§. 493. Ist aber der dem Erben oder Legatario zugedachte Vortheil vor, oder (bey einer auflösenden Bedingung) während der Zeit seines Besitzes, durch Zufall, ohne sein auch nur geringes Versehen vermindert worden: so kann derselbe eine verhältnißmäßige Minderung der ihm aufgelegten Lasten fordern.

§. 494. Können jedoch dergleichen Lasten zu Gelde nicht angeschlagen werden, und bestehen sie auch nicht in gewissen zur bestimmten Zeit zu wiederholenden Prästationen, so muß selbst

in einem solchen Falle (§. 493.) die Bedingung vollständig erfüllt werden.

§. 495. Hängt die Erfüllung der Bedingung von demjenigen ab, welcher damit beschwert worden ist; und hat der Erblasser keine Frist dazu bestimmt: so können diejenigen, welchen daran gelegen ist, auf richterliche Bestimmung einer verhältnißmäßigen Frist antragen.

§. 496. So lange dieses nicht geschehen ist, kann der bedingt eingesetzte Erbe oder Legatarius noch innerhalb Dreyßig Jahren, vom Tode des Erblassers an, die Bedingung erfüllen, und sich dadurch den zudedachten Vortheil verschaffen.

§. 497. Wem der Vortheil zufalle, wenn die Bedingung, unter welcher derselbe dem Erben oder Legatario zudedacht worden, nicht eintrifft, ist nach den Grundsätzen vom Zuwachse zu beurtheilen. (§. 281-287. §. 366-372.)

von Bedingungen, die mehreren aufgelegt sind.

§. 498. Ist mehreren zusammengenommen eine Bedingung aufgelegt worden, welche von einem derselben, nach der aus der Verordnung und den Umständen erhellenden Absicht des Erblassers, vollständig erfüllt werden kann: so kommt die von einem unter ihnen geleistete Erfüllung den übrigen zu statten.

§. 499. Soll die Erfüllung von allen geleistet werden, und das Vermächtniß ist dem ganzen Inbegriffe der Legatarien zudedacht; so wächst der Antheil der Nichterfüllenden den übrigen zu.

§. 500. Hat aber der Testator den Antheil eines jeden an dem Legate ausdrücklich bestimmt, so fällt die Portion des Nichterfüllenden in den Nachlaß zurück.

von schon erfüllten Bedingungen.

§. 501. Ist die Bedingung schon bey dem Leben des Erblassers, oder vor der Publication seines Testaments eingetroffen, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 502. Besteht jedoch die Bedingung in einer Handlung des Erben oder Legatarii, welche von ihm wiederholt werden kann; so ist derselbe zu dieser Wiederholung verpflichtet.

§. 503. Wenn aber aus dieser Wiederholung entweder an sich, oder in Beziehung auf die aus der Verordnung oder den Umständen sich ergebende Absicht des Testators, kein Nutzen zu erwarten ist, so hat es bey den Vorschriften des Vierten Titels §. 133. 134. 135. sein Bewenden.

von unmöglichen Bedingungen.

§. 504. Nach eben diesen Vorschriften §. 126. sqq. ist auch die Wirkung der einer Erbeseinsetzung oder einem Vermächtnisse beygefügten unmöglichen Bedingung zu beurtheilen.

§. 505. War die Erfüllung der Bedingung an sich zwar möglich; sie ist aber dem Erben oder Legatario noch bey der Lebenszeit des Erblassers unmöglich; und dieses dem Erblasser bekannt worden: so wird, wenn er in seiner Verordnung nichts geändert hat, die Bedingung für erlassen geachtet.

§. 506. Ist die eingetretene Unmöglichkeit dem Erblasser unbekannt geblieben, oder gar erst nach dessen Ableben entstanden, so wird die Erbeseinsetzung oder das Vermächtniß entkräftet.

§. 507. Ist ein Vortheil, der einem Dritten verschafft werden soll, zur Bedingung gemacht, so findet die Vorschrift Tit. IV. §. 112. 113. Anwendung.

Vom Zwecke.

§. 508. Erhellet aus der Fassung der letztwilligen Verordnung, oder aus den Umständen, daß der Erblasser bey demjenigen, was er dem Legatario, oder dem Erben aufgelegt, den eigenen

Vortheil desselben zur Absicht gehabt habe: so ist eine solche Bestimmung nur für einen Zweck zu achten. (Tit. IV. §. 152. sqq.)

§. 509. Auch der Endzweck, zu welchem jemanden ein Vortheil zugedacht worden, muß in der Regel von demselben erfüllt werden.

§. 510. Kommt der Erbe oder Legatarius zu dieser Erfüllung durch eignes Verschulden außer Stand; so verliert er den ihm zugedachten Vortheil.

§. 511. Wird die Erfüllung des Zwecks ohne Schuld des Erben oder Legatarii unmöglich: so muß der Vortheil zu einer andern Bestimmung, welche der aus der Verordnung oder aus den Umständen sich ergebenden Absicht des Testators am nächsten kommt, verwendet werden.

§. 512. Kann auch dieses nach den Umständen nicht geschehen; so behält der Erbe oder Legatarius dennoch den ihm zugedachten Vortheil;

§. 513. Es wäre denn, daß aus der Verordnung oder den Umständen klar erhelle, daß der Erblasser dem Erben oder Legatario den Vortheil gar nicht zugewendet haben würde, wenn er die Nichterfüllung des bestimmten Zwecks vorausgesehen hätte.

Von Bedingungen oder Zwecken zum Besten des gemeinen Wesens.

§. 514. In allen Fällen, wo der Erblasser, bey Hinzufügung einer Bedingung, oder eines Zwecks, die Beförderung des gemeinen Bestens unmittelbar zum Augenmerke gehabt hat, ist der Staat auf deren Erfüllung zu dringen berechtigt.

§. 515. Macht derjenige, welchem, bey unterbleibender Erfüllung, das Erbtheil oder Vermächtniß zufallen würde, sich eines Verständnisses mit dem Belasteten zur Vereitelung der gemeinnützigen Absicht schuldig: so hat der Staat das Recht, für deren Erfüllung aus der dazu bestimmten Sache oder Summe selbst zu sorgen.

Von unbestimmten Bedingungen.

§. 516. Sind nicht bestimmte Handlungen zu thun oder zu lassen anbefohlen worden: so können die nach Art einer Bedingung abgefaßten allgemeinen Ermahnungen zur Tugend, Ordnung, Sparsamkeit u. s. w. den Erben oder Legatarium nur in seinem Gewissen verbinden.

§. 517. Hat aber der Erblasser das Betragen des Erben oder Legatarii der Aufsicht gewisser Personen unterworfen; und von diesem wird ein dem Willen des Testators offenbar zuwider laufendes Betragen des Begünstigten dem Richter angezeigt und nachgewiesen: so geht, nach einer fruchtlos erfolgten gerichtlichen Warnung, die Erbschaft oder das Vermächtniß verloren.

§. 518. Falsche Benennungen oder Bezeichnungen machen die Verfügung des Erblassers nicht ungültig, wenn nur sonst die wahre Absicht desselben deutlich erhellet.

VIII. Auslegungsregeln.

§. 519. Ueberhaupt sind letztwillige Verordnungen im zweifelhaften Falle so zu deuten, wie sie nach den Vorschriften der Gesetze am besten bestehen können.

§. 520. Auch muß im zweifelhaften Falle die Auslegung zum Vortheile des eingesetzten Erben gemacht werden.

§. 521. So weit aber die gesetzliche Erbfolge durch die letztwillige Verordnung nicht aufgehoben worden, wird, nach den Regeln der erstern, die in letzterer fehlende Bestimmung ergänzt.

§. 522. Hat der Testator, ohne weitere Bestimmung, seinen Verwandten etwas zugedacht, so fällt dasselbe denjenigen, welche zur Zeit seines Ablebens zu seiner gesetzlichen Erbfolge die nächsten oder gleich nahe sind, ohne Unterschied des Standes oder Geschlechts, anheim.

§. 523. Hat er zum Besten oder Flor seiner Familie etwas ausgesetzt: so ist, bey Adlichen, zu vermuthen, daß die Zuwendung nur seiner männlichen Nachkommenschaft zu gute kommen

solle.

§. 524. War aber der Testator nicht von Adel: so kommt der Vortheil auch seiner Nachkommenschaft von der weiblichen Seite zu statten.

§. 525. Daß und wie in beständigen Familien-Fideicommissen die Successionsordnung gesetzmäßig bestimmt werden müsse, ist gehörigen Orts vorgeschrieben. (Th. II. Tit. IV. Abschn. IV.)

§. 526. Unter dem Ausdrücke: Kinder, werden, wenn derselbe in einer letztwilligen Verordnung gebraucht worden, in der Regel auch die an deren Stelle tretenden fernern Descendenten, in so fern denenselben nach den Gesetzen ein Pflichttheil aus dem Vermögen ihrer unmittelbaren Aeltern zukommen würde, mit begriffen; es mag nun von des Erblassers eignen, oder von den Kindern des Erben oder Legatarii die Rede seyn. (Tit. XI. §. 1145. 1146. 1147.)

§. 527. Hat der Erblasser den Kindern eines Andern, ohne weitere Bestimmung, etwas vermacht, so gebührt dasselbe denjenigen, welche zur Zeit des Erbanfalls geboren, oder in Mutterleibe vorhanden waren.

§. 528. Auch in diesem Falle treten die weitem Abkömmlinge solcher Kinder, die vor dem Erblasser verstorben sind, in Beziehung auf das Vermächtniß, so weit an die Stelle ihrer Aeltern; als sie dazu, bey dem Nachlasse ihrer eigenen Großältern oder weitem Ascendenten, berechtigt seyn würden.

§. 529. Doch gilt auch dieses nur von solchen weitem Abkömmlingen, welche bey dem Tode des Testators schon geboren, oder in Mutterleibe vorhanden sind.

§. 530. Hat der Erblasser den Kindern eines Dritten einen gewissen Genuß bestimmt, welcher ganz oder zum Theil erst in künftigen Zeiten fällig wird, so nehmen auch die nachgeborenen Kinder daran Theil.

§. 531. Erhellet aus der Disposition, oder kann sonst hinlänglich erwiesen werden, daß es der Wille des Testators gewesen sey, durch ein Legat zugleich die Kinder des Legatarii zu bedenken, so treten, wenn auch der Legatarius vor dem Testator gestorben ist, die Kinder desselben, so weit sie seine Erben geworden sind, an seine Stelle.

§. 532. Hat der Erblasser etwas für eine gewisse Familie auf künftige Zeiten bestimmt; so ist dergleiche Verordnung der Errichtung eines Familien-Fideicommisses gleich zu achten.

§. 533. Wie weit eine solche Verordnung gelten könne, ist nach den gesetzlichen Vorschriften von Fideicommissen und fideicommissarischen Substitutionen zu beurtheilen. (Th. II. Tit. IV. Sect. III.)

§. 534. Ein ohne weitere Bestimmung gegebenes Verbot des Verkaufs enthält eine Willenserklärung des Erblassers, daß die Sache bey der Familie des Erben oder Legatarii bleiben solle.

§. 535. Unter dem Verbote des Verkaufs ist jede andere Veräußerung und Verpfändung begriffen.

§. 536. Sind jemanden mehrere Personen, die ihn auch ohne Testament beerben würden, ohne weitere Bestimmung substituirt worden; so ist die Verordnung unter den Substituirtten nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zu deuten.

§. 537. Diese Erbfolge wird, bey obwaltender Verschiedenheit, nach den Gesetzen desjenigen Gerichtsstandes, welchem ein jeder, dem substituirt worden, für seine Person unterworfen war, beurtheilt.

§. 538. Hat jemand seinen Kindern, welche zur Zeit des errichteten Testaments keine Nachkommenschaft hatten, substituirt; so ist anzunehmen, daß die Substitution erloschen sey,

wenn das eingesetzte Kind erbfähige Nachkommen erhalten und hinterlassen hat.

§. 539. Außer diesem Falle muß bey der Frage: wann eine fideicommissarische Substitution eintrete oder erlösche, der Inhalt der letztwilligen Verordnung, so weit die Gesetze nicht entgegen stehn, genau befolgt werden.

§. 540. Ist es zweifelhaft, wen der Testator durch eine nicht genau bestimmte Ernennung zum Erben oder Legatario berufen habe, so hat unter mehrern derjenige den Vorzug, welcher mit dem Erblasser in näherer Verbindung und Bekanntschaft gestanden hat.

§. 541. Familienverbindungen gehen in einem solchen Falle bloßen Amts- oder freundschaftlichen Verhältnissen vor.

§. 542. Ist das Verhältniß vollkommen gleich, so muß die Erbschaft oder das Vermächtniß unter diejenigen, auf welche die Beziehung gedeutet werden kann, gleich getheilt werden.

§. 543. Ist eine untheilbare Sache vermacht, so entsteht in dem §. 542. bemerkten Falle unter den Personen, welche mit gleichem Rechte darauf Anspruch machen können, ein gemeinschaftliches Eigentum. (Tit. XVII. Sect. I.)

§. 544. Ist einer von mehrern Erben oder Legataren, ohne nähere Bestimmung, mit einem weitem Vermächtnisse, oder einer Abgabe belastet: so muß dergleichen weiteres Vermächtniß, im zweifelhaften Falle von demjenigen geleistet werden, welcher die Gattung von Sachen, zu der das vermachte Stück gehört, überkommen hat.

§. 545. Kann hiernach die Sache nicht entschieden werden: so trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines solchen weitem Vermächtnisses, unter denen, auf welche der Wille des Erblassers gedeutet werden kann, denjenigen, der vor den übrigen am meisten begünstigt ist.

§. 546. Ist die Person des Legatarii bloß durch sein Verhältniß gegen den Erblasser bezeichnet; so kann nur der, welcher zur Zeit des Todes in einem solchen Verhältnisse mit dem Erblasser gestanden hat, das Legat von dem Erben fordern.

§. 547. Es wäre denn, daß aus dem Inhalte der Verordnung, oder sonst aus den Umständen erhelle, daß der Testator nicht bloß auf dies Verhältniß, sondern zugleich auf persönliche Zuneigung, bey Aussetzung des Legats, Rücksicht genommen habe.

§. 548. Was an Officianten, Gesinde oder Hausgenossen des Testators, ohne weitem Beysatz, vermacht worden, gebührt also der Regel nach denjenigen, welche sich bey dem Ableben des Erblassers in seinem Hause oder Dienste befunden haben.

§. 549. Ist jedoch zur Zeit des Todes niemand, welcher in dem angegebenen Verhältnisse mit dem Erblasser steht, vorhanden; so kann der, welcher zur Zeit des errichteten Testaments darin gestanden hat, auf das Vermächtniß Anspruch machen.

§. 550. Wenn eine verheirathete oder verlobte Person ihrem Ehegatten oder Verlobten, ohne weitem Beysatz, etwas vermacht; so hat derjenige, welcher erst nach errichtetem Testamente in eine solche Verbindung mit dem Erblasser getreten ist, auf das Vermächtniß keinen Anspruch.

§. 551. Wenn eine noch unverheirathete oder unverlobte Person ihrem Ehegatten oder Verlobten etwas vermacht hat; so ist darunter diejenige Person zu verstehen, welche mit dem Testator zur Zeit seines Ablebens solchergestalt verbunden ist.

§. 552. Eben dieselben Auslegungs-Regeln (§. 550. 551.) finden statt, wenn dem Ehegatten oder Verlobten eines Dritten, ohne weitere Bestimmung, etwas vermacht worden.

§. 553. Es ist also auch in diesem Falle darauf zu sehen: ob der Dritte zur Zeit des errichteten Testaments im ehelichen oder verlobten Stande sich befunden habe.

§. 554. Wenn es streitig ist, was unter der von dem Erblasser bestimmten Qualität oder Quantität einer Sache gemeint sey; so muß das Gutachten der Sachverständigen den

Ausschlag geben.

§. 555. Kann aber erwiesen werden, daß der Erblasser mit der im Testamente gebrauchten Benennung eine gewisse Art von Sache zu bezeichnen gewohnt gewesen: so geht diese Auslegung dem Urtheile der Sachverständigen vor.

§. 556. Uebrigens finden die bey Willenserklärungen gegebenen Auslegungsregeln auch bey letztwilligen Dispositionen, theils überhaupt, theils als Richtschnur für die Sachverständigen, in dem Falle des §. 554. Anwendung. (Tit. IV. §. 65. sqq.)

IX. Von Testamentsexecutoren.

§. 557. Hat der Erblasser jemanden die Vollziehung seines letzten Willens aufgetragen; so ist derselbe als ein Bevollmächtigter des Erblassers, und die letztwillige Verordnung selbst als seine Vollmacht und Instruction anzusehn. (Tit. XIII. Abschn. I.)

§. 558. Ist mit dieser Vollziehung zugleich die Verwaltung des Nachlasses ganz oder zum Theil verbunden; so ist der Vollzieher in so weit, als ein Verwalter fremder Güter zu betrachten. (Tit. XIV. Absch. II.)

§. 559. Er ist also zwar schuldig, bey dieser Verwaltung auf das Interesse und die Verfügungen des Erben Rücksicht zu nehmen.

§. 560. So wenig aber, als der Erbe selbst etwas gegen den Willen des Erblassers verfügen kann, so wenig ist der Vollzieher befugt, in solche Verfügungen des Erben zu willigen.

§. 561. Wenn über den Sinn einer Verordnung des Erblassers zwischen dem Testamentsvollzieher und dem Erben gestritten wird; so gebührt, im zweifelhaften Falle, der Meinung des Erstern der Vorzug.

§. 562. So weit der Vollzieher als Verwalter fremder Güter angesehen wird, ist er auch zur Rechnungslegung verpflichtet.

X. Wie Testamente aufgehoben und widerrufen werden.

§. 363. So weit jede Willenserklärung durch Handlungen vernichtet, oder durch Zufälle vereitelt wird, verliert auch ein Testament oder Codicill seine rechtliche Wirkung.

Vom Widerruf

§. 564. Jede einseitige letztwillige Verordnung kann von dem Testator, bis zu seinem Ableben, nach Gefallen, ganz oder zum Theil widerrufen, und abgeändert werden.

durch Zurücknahme

§. 565. Wenn der Testator ein gerichtlich niedergelegtes Testament oder Codicill zurücknimmt, so verliert dasselbe seine Gültigkeit.

§. 566. Es macht dabey keinen Unterschied, wenn gleich der zurückgenommene Aufsatz noch unentsiegelt, oder sonst unverändert, in dem Nachlasse vorgefunden wird.

§. 567. Soll ein zurückgenommenes Testament oder Codicill anderweitig gerichtlich übergeben werden; so ist dabey alles das zu beobachten, was bey der Uebergabe eines Testaments oder Codicills überhaupt vorgeschrieben worden.

§. 568. Wenn ein und eben dasselbe Testament bey mehrern Gerichten niedergelegt worden; und bey einem derselben, ohne Zurücknahme, bis zum Absterben des Testators aufbewahrt geblieben ist: so bleibt dasselbe bey Kräften; wenn gleich die bey den übrigen Gerichten niedergelegten Exemplare zurückgenommen wären.

§. 569. Durch die bloße Zurückforderung wird die nicht wirklich zurückgenommene Disposition noch nicht entkräftet.

§. 570. Hat der Testator bey der Zurückforderung seinen Willen, die Disposition aufzuheben oder abzuändern, ausdrücklich erklärt; so ist die Gültigkeit und Wirkung einer solchen Erklärung nach den wegen des ausdrücklichen Widerrufs vorgeschriebenen Regeln zu beurtheilen. (§. 587. sqq.)

§. 571. Ein gerichtlich niedergelegtes Testament oder Codicill soll nur dem Testator selbst, oder einem von ihm dazu gerichtlich bestellten Bevollmächtigten zurückgegeben werden.

durch Errichtung eines neuen Testaments.

§. 572. Wird ein neues Testament übergeben, und darin die im vorigen enthaltene Erbeseinsetzung abgeändert; so verliert das frühere Testament seine Gültigkeit.

§. 573. Es fallen daher auch die in dem frühern Testamente ausgesetzten Vermächnisse weg; in so fern dieselben nicht in dem spätem ausdrücklich wiederholt oder bestätigt sind.

§. 574. Hat aber der Testator in dem spätern Testamente deutlich erklärt, daß auch die Erbeseinsetzung des frühem bey Kräften bleiben, und also der später eingesetzte Erbe nur zugleich mit dem früher benannten sein Erbe seyn solle: so bestehen auch die Legate aus dem frühern Testamente; in so fern selbige durch das spätere nicht ausdrücklich aufgehoben sind.

§. 575. Einer solchen ausdrücklichen Aufhebung ist es gleich zu achten, wenn der Testator eben dieselbe bestimmte Sache, welche er in dem frühern Testamente einem Legatario vermacht hat, in dem spätern einem andern zuwendet.

§. 576. So weit durch ein späteres Testament das frühere nach obiger Vorschrift seine Gültigkeit ganz verliert (§. 572), kann es den Legatarien aus dem frühern Testamente nicht zu statten kommen, wenn gleich in selbigem die sogenannte Codicillarclausel beygefügt wäre.

§. 577. Hat der Testator in dem spätem Testamente selbst, oder bey dessen gerichtlicher Uebergabe, ausdrücklich erklärt, daß er die Erbeseinsetzung bloß um deswillen geändert habe, weil der in dem frühern ernannte Erbe gestorben sey; und es findet sich, daß dabey ein Irrthum zum Grunde gelegen: so ist das spätere Testament ungültig.

§. 578. Ist in diesem Falle das frühere Testament in gerichtlicher Verwahrung zurückgeblieben, so behält dasselbe seine völlige Gültigkeit.

§. 579. Die in dem spätern Testamente enthaltenen Verordnungen gelten also nur in so weit, als dadurch Verordnungen des frühern Testaments, außer der Erbeseinsetzung, aufgehoben werden.

§. 580. Außer diesem Falle (§. 577. 578.) kommt das frühere Testament, welches durch ein späteres aufgehoben worden, wenn auch dieses letztere nicht bestehen kann, dennoch nicht wieder zu Kräften, sondern es findet die gesetzliche Erbfolge statt.

§. 581. Wenn aber bey dem spätern Testamente nicht einmal die Erfordernisse eines gültigen Widerrufs anzutreffen sind, so behält das frühere seine Gültigkeit.

§. 582. Ist das spätere Testament zurückgenommen, das frühere hingegen in gerichtlicher Verwahrung aufbehalten worden; so bleibt letzteres, wenn es nicht sonst auf eine rechtsbeständige Art widerrufen ist, gültig.

§. 583. Durch spätere Codicille, wodurch bloße Vermächnisse bestimmt worden, werden frühere in der Regel nicht aufgehoben.

§. 584. Es müssen also die in beyderley Codicillen ausgesetzten Legate entrichtet werden, in so fern nicht die spätere Disposition die frühere ausdrücklich aufhebt, oder sonst von der Art ist, daß die frühere damit unmöglich bestehen kann. (§. 575.) §. 585. Wenn ein Testament und Codicill zugleich übergeben worden, so wird, wenn nicht aus den bey gefügten Datis ein Anderes erhellet, angenommen daß das Codicill später, als das Testament errichtet sey

§. 586. Wenn in dem spätern Codicille einer in der frühern Disposition schon bedachten Person ein Legat angewiesen wird, so ist im zweifelhaften Falle, und wenn nicht aus der Fassung der spätern Disposition ein Anderes erhellet, der Legatarius nur das spätere Vermächtniß zu fordern befugt.

durch ausdrücklichen Widerruf.

§. 587. In der Regel kann jemand nur auf eben die Art, wie er testiren kann, auch die einmal errichtete Disposition widerrufen.

§. 588. Doch kann unter eben den Umständen, und mit eben den Erfordernissen, wie jemand eine privilegierte Disposition errichten kann, auch eine vorher förmlich und gerichtlich errichtete Verordnung widerrufen werden.

§. 589. Dagegen kann ein unter gesetzmäßigen Erfordernissen einmal errichtetes privilegiertes Testament, unter Umständen, wo das Privilegium nicht mehr Anwendung findet, nur mit Beobachtung der Erfordernisse eines förmlichen gerichtlichen Testaments widerrufen werden.

§. 590. Die Wirkungen eines unter privilegierten Umständen geschehenen Widerrufs dauern nur so lange, als die Gültigkeit eines unter gleichen Umständen errichteten Testaments dauern würde.

§. 591. Ist aber das frühere Testament zurückgenommen worden: so bleiben die Wirkungen dieser Zurücknahme stehen; wenn gleich der ausdrückliche Widerruf, wegen Mangels der gehörigen Erfordernisse, wegen des Zeitverlaufs, oder sonst, an sich unkräftig wäre.

§. 592. Wenn hingegen der Widerruf an sich mit den gehörigen Erfordernissen versehen ist: so schadet es der Kraft desselben nichts, wenn gleich das widerrufene Testament selbst nicht zurückgenommen worden.

insonderheit bey Vermächtnissen.

§. 593. Zum Widerrufe bloßer in einer gerichtlichen Disposition errichteter Vermächtnisse ist die vor einem Notario und zweyen Zeugen abgegebene Erklärung des Testators hinreichend.

§. 594. Ein bloß außergerichtlicher Widerruf des Testators kann nur alsdann für hinreichend geachtet werden, wenn derselbe in einem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Aufsatze erklärt ist.

§. 595. Ist der den Widerruf enthaltende außergerichtliche Aufsatz von dem Erblasser bloß unterzeichnet: so kann darauf nur alsdann Rücksicht genommen werden, wenn zugleich der Bewegungsgrund des Widerrufs angegeben ist, und dieser der Wahrheit gemäß befunden wird.

durch Wegstreichen, Auslöschen u. s. w. bey außergerichtlichen Verordnungen. §. 596. Wenn in außergerichtlichen Dispositionen ein Vermächtniß ganz, oder auch nur der Name des Legatarii, die Sache, oder das Quantum, welche vermacht worden, weggestrichen, ausgelöscht, oder sonst unleserlich gemacht sind: so ist das Legat für aufgehoben zu achten.

§. 597. Auch kann der Inhalt solcher außergerichtlichen Verordnungen durch bloße entgegengesetzte Willenserklärungen widerrufen werden; so bald über

dergleichen Erklärung des Erblassers nur ein in gewöhnlichen Fällen hinreichender Beweis geführt werden kann.

§. 598. Bloße Vermuthungen, daß der Testator seinen letzten Willen habe ändern wollen, verdienen keine Rücksicht.

wegen des dem Erblasser verursachten Lebensverlustes.

§. 599. Hat aber der Erbe oder Legatarius, durch Vorsatz oder grobes Versehen, den Tod des Testators verursacht: so wird derselbe, auch ohne ausdrücklichen Widerruf, des ihm

zugesetzten Vortheils verlustig.

§. 600. Doch findet das Gegentheil statt, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Erblasser dem Erben oder Legatario das Versehen, wodurch der Unglücksfall entstanden ist, verziehen habe.

wegen nachgeborener Kinder.

§. 601. Wie es zu halten sey, wenn bey dem Ableben des Testators Kinder vorhanden sind, auf welche in dem errichteten Testamente keine Rücksicht genommen worden, ist gehörigen Orts vorgeschrieben. (Th. II. Tit. II. Abschn. V.)

durch Untergang oder Verlust des Testaments oder Codicills.

§. 602. Geht ein Testament oder Codicill durch Zufall verloren; so ist die Ausmittlung des Inhalts durch Beweis zuläßig;

§. 603. Doch wird dazu ein vollständiger Beweis erfordert, welcher durch einen Erfüllungseid nicht ergänzt werden kann.

§. 604. Ist die Disposition durch ein grobes oder mäßiges Versehen der Gerichte verloren gegangen, so müssen diese nicht nur die Kosten der Ausmittlung tragen, sondern auch, nach Verhältniß ihrer erwiesenen Nachlässigkeit, bestraft oder ihres Amtes entsetzt werden.

Strafe desjenigen, welcher jemanden an Errichtung eines Testaments, oder an dessen Uebergabe, oder

§. 605. Wer einen Andern an Errichtung seines Testaments erweislich verhindert hat, geht aller Vortheile verlustig, die er vermöge der gesetzlichen Erbfolge, oder eines vorhin errichteten Testaments sonst erhalten hätte.

§. 606. Wer zur Beförderung seines eignen Vortheils, oder zur Kränkung der Rechte eines Dritten, die gerichtliche Uebergabe eines schon gefertigten Testaments verhindert, muß denen, welche darin bedacht waren, für die entgehenden Vortheile gerecht werden.

an dessen Widerruf hindert

§. 607. Wer jemanden an dem Widerruf seines errichteten Testaments hindert, verliert alle darin ihm verschafften Vortheile, und muß noch außerdem denjenigen, zu dessen Besten der Widerruf gereicht haben würde, vollständig entschädigen.

oder ein Testament verheimlicht

§. 608. Wer ein Testament, oder andere letztwillige Disposition verheimlicht: der verliert nicht nur alle ihm darin zugesetzten Vortheile; sondern er muß auch den Betrag desjenigen Vortheils, den er sich durch die Verheimlichung zu verschaffen gedachte, dem Fiskus zur Strafe entrichten.

Strafe desjenigen, der durch Gewalt oder Betrug ein Testament bewirkt hat.

§. 609. In Fällen, wo nach Vorschrift §. 23. 24. 25. ein Testament wegen verübten Zwangs, oder betrüglicher Verleitung für ungültig erklärt werden muß, wird derjenige, welcher einer solchen unerlaubten Handlung sich schuldig gemacht hat, seines gesetzlichen Erbrechts ebenfalls verlustig.

§. 610. Hat er kein gesetzliches Erbrecht, so muß er, nach Bewandniß der Umstände, an Gelde, oder am Leibe, nachdrücklich bestraft werden.

XL Verstärkung der letztwilligen Verordnung durch Anerkenntniß.

§. 611. Der Erbe und Legatarius, welcher eine letztwillige Verordnung einmal anerkannt hat, kann deren Gültigkeit nicht weiter anfechten.

§. 612. Einem ausdrücklichen Anerkenntnisse ist es gleich zu achten, wenn der Erbe Vermächtnisse aus dem Testamente ohne Vorbehalt bezahlt, oder wenn der Legatarius ein solches Vermächtniß ohne Vorbehalt angenommen hat.

§. 613. Doch muß dem Legatario sowohl, als dem Erben, rechtliches Gehör verstattet werden, wenn sie nachweisen können, daß die Gründe, aus welchen sie die Verordnung anfechten wollen, erst nach dem Anerkenntnisse zu ihrer Wissenschaft gelangt sind.

XII. Von wechselseitigen Testamenten.

§. 614. Wechselseitige Testamente, wodurch Einer den Andern, in Rücksicht der von diesem geschehenen Erbeseinsetzung, zu seinem Erben ernannt, können nur unter Eheleuten errichtet werden.

§. 615. Die nähern Bestimmungen wegen solcher Testamente sind gehörigen Orts vorgeschrieben. (Th. II. Tit. I. Abschn. VII.)

§. 616. Wenn Zwey Personen einander in verschiedenen Instrumenten zu Erben einsetzen, ohne daß die eine der Einsetzungen auf die andre sich bezieht: so ist jede dieser Verordnungen als ein für sich bestehendes Testament anzusehen.

Zweyter Abschnitt Von Erbverträgen

§. 617. Auch durch Erbverträge kann ein Contrahent dem andern, oder beyde einander wechselseitig, Rechte auf ihren künftigen Nachlaß einräumen.

Persönliche Erfordernisse.

§. 618. Wer Erbverträge schließen will, muß mit den Eigenschaften versehen seyn, welche sowohl zur Errichtung eines Testaments, als zur Abschließung eines Vertrags, erforderlich sind.

§. 619. Ermangeln dem Versprechenden die zum gültigen Contrahiren erforderlichen Eigenschaften, so gilt der Erbvertrag auch nicht als eine einseitige letztwillige Verordnung, wenn gleich zu dieser letztern der Contrahent an sich nach den Gesetzen fähig wäre.

Gegenstände.

§. 620. Nur solche Sachen und Rechte, worüber jemand durch einen letzten Willen zu verfügen berechtigt ist, kann er Andern durch Erbverträge zuwenden.

Form.

§. 621. Erbverträge müssen, wie Testamente, gerichtlich abgeschlossen, oder von beyden Theilen persönlich den Gerichten übergeben werden.

§. 622. Die privilegirte Form von Testamenten findet bey Erbverträgen nicht statt.

§. 623. Auch bey der Aufbewahrung, Eröffnung, und Zurückgabe der Erbverträge, muß der Richter alles das beobachten, was bey den Testamenten vorgeschrieben ist.

Wirkungen, während des Lebens der Contrahenten.

§. 624. Durch bloße Erbverträge wird die Befugniß der Contrahenten, über ihr Vermögen unter Lebendigen zu verfügen, nicht eingeschränkt.

§. 625. Doch kann der Vertragserbe Schenkungen, welche der Erblasser wegen Uebermaaßes zu widerrufen berechtigt gewesen wäre, innerhalb der gesetzmäßigen Frist zurücknehmen, wenn gleich der Erblasser sich dieses Widerrufs ausdrücklich begeben hätte. (Tit. XI. §. 1094.)

§. 626. Wenn jemand durch unbesonnene Ausgaben die Substanz seines Vermögens dergestalt vermindert, daß er nach den Gesetzen für einen Verschwender zu achten ist: so kann

derjenige, welchem ein Recht auf seinen Nachlaß durch Erbvertrag eingeräumt worden, auf Prodigalitätserklärung wider ihn antragen.

In wie fern letztwillige Verordnungen dagegen statt finden.

§. 627. Letztwillige Verordnungen finden gegen den Inhalt eines Erbvertrages nicht statt.

§. 628. Doch kann der Erblasser Vermächtnisse bis auf den Zwanzigsten Theil seines Nachlasses errichten, wenn er nicht auch dieser Befugniß sich im Vertrage ausdrücklich begeben hat.

§. 629. Ist der Erbvertrag nur über einen bestimmten Theil des Nachlasses errichtet: so fällt das übrige Vermögen dem ernannten Testaments- oder in dessen Ermangelung, dem gesetzlichen Erben anheim.

§. 630. Ist in dem Erbvertrage die letztwillige Verfügung über eine gewisse Sache oder Summe vorbehalten: so finden deshalb, wenn keine Verfügung getroffen ist, die Verordnungen des Eilften Titels §. 1087. 1088. Anwendung.

Erbrecht.

§. 631. Aus einem wechselseitigen Erbvertrage erlangt nur der Ueberlebende ein Erbrecht; und die Erben oder Nachkommen des Erstverstorbenen haben in so weit auf den künftigen Nachlaß des Uebelebenden keinen Anspruch.

§. 632. Ist aber in dem Vertrage die Erbfolge-Ordnung nicht bloß zwischen den Contrahenten, sondern auch in Ansehung ihrer Erben oder Nachkommen bestimmt: so ist eine solche Verordnung, in so fern sie das eigne Vermögen der Contrahenten betritt, nach den Regeln der Fideicommissie und fideicommissarischen Substitutionen zu beurtheilen. (Th. II. Tit. IV. Abschn. III.)

§. 633. Fortwährende Successionsordnungen, welche die Nachkommen auch in Ansehung ihres eignen Vermögens verpflichten sollen, können nicht durch bloße Erbverträge, sondern nur durch Familienschlüsse gültig errichtet werden. (Th. II. Tit. IV. §. 7. sqq.)

Widerruf.

§. 634. Gerichtliche auf den Todesfall eingegangene Erbverträge können einseitig nur so, wie Verträge unter Lebendigen, widerrufen werden.

§. 635. Haben beyde Theile sich die Befugniß, von dem Erbvertrage nach Gutfinden abzugehn, vorbehalten, so wird das Geschäft nur als ein Testament angesehen.

§. 636. Von dem Widerrufe eines solchen Erbvertrags gilt eben das, was von dem Widerrufe eines Testaments verordnet ist. (§. 587. sqq.)

§. 637. So bald der eine Theil einen solchen Erbvergleich widerruft, verliert derselbe auch in Ansehung des andern seine Kraft.

§. 638. Hat jedoch der andre weder seines Orts ausdrücklich widerrufen, noch sonst letztwillig verordnet, so bestehen diejenigen Vermächtnisse, welche von ihm im Erbvertrage andern Personen, als solchen, die mit dem Widerrufenden als Verwandte oder besondere Freunde verbunden sind, ausgesetzt worden.

§. 639. Hat nur Ein Theil die Befugniß zum Widerrufe sich vorbehalten, so wird dadurch der andre, ein Gleiches zu thun, noch nicht berechtigt.

§. 640. So bald aber der erste widerrufen hat, findet in Ansehung des zweyten die Vorschrift des §. 637. 638. ebenfalls Anwendung.

Entsagung des Erbrechts.

§. 641. Bey Erbverträgen kann der überlebende Theil eben so, wie der Testamentserbe, sich

der Verlassenschaft gültig entschlagen.

§. 642. Er kann aber alsdann auch seines gesetzlichen Erbrechtes sich nicht bedienen. (Tit. IX. §. 401.)

§. 643. Ist in dem Vertrage selbst der Befugniß, die Erbschaft auszuschlagen, ausdrücklich entsagt worden: so hat es zwar dabey sein Bewenden;

§. 644. Doch kann auch ein solcher Vertragserbe zum Antritte der Erbschaft nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii verpflichtet werden.

Vom Rechte des Zuwachses. Wirkung der Erbverträge in Ansehung eines Dritten.

§. 645. Auch bey der Erbfolge aus Verträgen findet das Recht des Zuwachses statt.

§. 646. Uebrigens gelten Erbverträge nur unter den Contrahenten als Verträge; in Ansehung eines Dritten aber, dem darin etwas zudedacht worden, und der dem Vertrage nicht mit Bewilligung der Hauptcontrahenten ausdrücklich beygetreten ist, haben sie nur die Kraft einseitiger letztwilliger Verfügungen. (Tit. V §. 75. 76. 77.)

Aufhebung derselben.

§. 647. So weit Testamente wegen nicht Eintreffen der Bedingungen, wegen des von dem Erben verursachten Todes des Erblassers, oder wegen Dazwischenkunft ehelicher Kinder, so wie überhaupt durch Zufall entkräftet, oder vereitelt werden; so weit werden unter eben den Umständen auch Erbverträge rückgängig. (§. 478-518. §. 599. 600. 601. 563.)

Erbverträge zwischen Eheleuten.

§. 648. Was bey Erbverträgen zwischen Eheleuten Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. I. Abschn. VII.)

Entsagungsverträge.

§. 649. Verträge, wodurch einer künftigen bestimmten Erbschaft entsagt, oder die Theilung einer solchen Erbschaft im Voraus angeordnet wird, gelten nur unter denjenigen, welche zu einer solchen Erbschaft als gesetzliche Miterben berufen sind.

§. 650. Zu Gunsten eines Fremden gelten der gleichen Verträge nur alsdann, wenn derjenige, über dessen Nachlaß verfügt werden soll, dem Vertrage als Mitcontrahent ausdrücklich beytritt.

§. 651. Im letztern Falle ist aber auch dieser künftige Erblasser an einen solchen Vertrag, wie an seinen eigenen Erbvertrag, gebunden, und darf, demselben zuwider, so wenig durch Testamente, als durch spätere Erbverträge etwas verfügen.

§. 652. Es begreift also eine dergleichen gültige Entsagung des gesetzlichen Erbrechts auch die des Erbrechts aus einer letztwilligen Verordnung, so wie umgekehrt, unter sich.

§. 653. Wenn der, über dessen künftige Erbschaft ein solcher Vertrag (§. 650.) geschlossen wird, eine verbindliche Willenserklärung abzugeben unfähig ist, so kann zwar der Vertrag, auch ohne seinen Beytritt, gültig geschlossen werden;

§. 654. Alsdann ist aber die gerichtliche Aufnehmung und Abschließung desselben zu seiner Gültigkeit nothwendig.

§. 655. Auf Familienverträge, in so fern dieselben sonst gültig geschlossen worden, findet die Vorschrift des §. 650. nicht Anwendung, wenn gleich darin auch Entsagungen künftiger Erbanfälle enthalten wären.

§. 656. Verträge, wodurch Aeltern ihr Vermögen schon bey Lebenszeit ihren Kindern abtreten, sind bloß als Verträge unter Lebendigen anzusehen.